



Beilage



Beilage

des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin. — Es ist gegenwärtig allgemein die Nachricht verbreitet, daß der Polenprozeß erst im Monat August seinen Anfang nehmen, dann aber so schnell hintereinander fortgeführt werden, daß er wahrscheinlich auch noch im August völlig zum Schlusse kommen wird. Der Kammergerichts-Präsident Koch, unter dessen Leitung der ganze Prozeß geführt werden wird, wohnt bereits in dem neuen Gefängnisse bei Noabit, wo bekanntlich die Sitzungen stattfinden werden, auch liegt dem Staats-Anwalte, Geh. Justizrath Wenzel, selbst daran, diesen Riesen-Prozeß bald zum Ende zu bringen; nichtsdestoweniger sind alle Arbeiten noch nicht so weit gediehen, als daß man vor 5 bis 6 Wochen bis zu dem eigentlich gerichtlichen Verfahren kommen könnte. Die lange Anklageschrift des Justizraths Wenzel ist neuerdings auch von dem Kammergerichts-Assessor v. Jorzewski ins Polnische übertragen worden. Wie es heißt, läßt der Herr Justiz-Minister aus dieser historischen Darstellung des Geheimrath Wenzel, welche einen Jubel bis in die fernsten Irrgänge dieser Ereignisse gestattet, einen ziemlich ausführlichen Auszug anfertigen, der auch zur Kenntniß des größeren Publikums gelangen soll.

Berlin. — Die bei der Berathung des Judengesetzes vom Minister Thile aufgestellte Behauptung: „als hätten die Juden kein anderes Vaterland als Zion“ ruft zunächst in unserer Stadt einen Riesenprotest hervor. Die Protestation soll von den Ersten der jüdischen Gemeinde berathen und abgefaßt sein. Sie ist bereits mit vielen Hunderten von Unterschriften bedeckt und es wird dieselbe später an den Magistrat abgehen, um von da aus an die höchste Behörde befördert zu werden. Es sollen bereits Veranstaltungen getroffen sein, ähnliche Proteste mit einer ähnlichen Verfahrensweise in allen jüdischen Gemeinden Preußens hervorzurufen, in denen auseinandergesetzt wird, daß nicht Zion, sondern Preußen der diesseitigen Juden Vaterland sei. Unter anderen haben bereits einzelne Juden für ihre eigene Person Verwahrungsschritte gethan. Namentlich gehört der Publizist und Stadtrath David Benda dazu. Nach einer öffentlichen Verwahrung in unseren Zeitungen hat derselbe auch ein Immediatschreiben an den Stufen des Thrones niedergelegt, worin er anfragt, ob erwähnte Aeußerung überhaupt die Meinung des Gouvernements sei. Man erzählt sich, daß gedachter Stadtrath ungeachtet seines hohen Alters bereits Vorbereitungen treffe, Preußen zu verlassen, falls er nicht als ein integrierendes Mitglied des Preussischen Staates anerkannt werde. — Die Nachricht, daß die Engländer die Insel Helgoland in der Nordsee besetzen und daraus ein zweites Gibraltar schaffen wollen, erregt unter unsern Politikern viel Sensation. Letztere sind der Ansicht, daß Hamburg dann über kurz oder lang zur Sicherheit Deutschlands wieder wird besetzt werden müssen. — Nach einem Erkenntniß des Ober-Censurgerichts und durch ein Ministerial-Reskript ist der Debit des in Grimma erschienenen sonderbaren Buches, betitelt: „Werkwürdigkeiten und wunderbare Prophezeihungen des Bruders Herrmann von Lehnin, enthaltend die Schicksale des Hauses Brandenburg, der katholischen und evangelischen Kirchen des Erdenrundes u.“, den hiesigen Buchhändlern wieder gestattet worden. — Das Getreide fällt, dem Himmel sei Dank, immer mehr im Preise und findet dessen ungeachtet doch wenig oder gar keine Käufer. — Der Regierungsrath v. Woringen aus Liegnitz wird die Stelle des vor einigen Wochen von einem Schlagfluß getroffenen Ober-Regierungsrath Köhler, welcher bisher Dirigent der ersten Abtheilung des hiesigen Polizei-Präsidiums und in Abwesenheit des Präsidenten dessen Stellvertreter war, übernehmen. Seit dem Schlusse des Vereinigten Landtages ist hier eine tiefe Stille eingetreten. Man bemerkt auf den Straßen, an öffentlichen Orten und in den Gasthäusern bedeutend weniger Menschen, was davon zeugt, daß der Landtag außer seinen 671 Mitgliedern noch sehr viel Fremde hergezogen hat.

Berlin. — Es wird jetzt hier viel von 3 Kommissaren gesprochen, welche eine benachbarte Großmacht mit Aufträgen hierher entsendet habe. Die jüngsten Kammerverhandlungen und deren Ergebnisse über die Ausführung des vom Gouvernment vorgeschlagenen Eisenbahnprojekts sollen jene Großmacht bewegen ha-

ben, Geldvorschüsse bis zur Höhe von 30 Mill. S.-R. als Darlehn anzubieten. — Unsere Konsumenten kaufen auf dem Markt jetzt nur ihren täglichen Getreidebedarf ein und halten sich gar keine Vorräthe, weil letzteres bei der im nächsten Monat beginnenden vielversprechenden Erndte, nach der Versicherung unsrer Oekonomen, bedeutend im Preise sinken muß. Man hofft sogar, daß die Getreidepreise nach der Erndtzeit ihren normalen Stand wieder erhalten werden.

Aus Schlesien. — Es ist erfreulich zu vernehmen, daß die Klagen über die verletzte Parität in den confessionellen Verhältnissen Preußens, die bei den Kölner Wirren noch so zahlreich waren, bis auf vier zusammengeschmolzen sind, welche die Obergericht neulichst dahin formulirte, daß keine katholischen Offiziere bei der Garde du Corps, keine katholischen Beamten bei der Ober-Censurbehörde und bei dem Kammergericht angestellt wären und daß bei den Verhandlungen über katholische Gegenstände itio in partes stattfände. Was die erste Beschwerde betrifft, so ist sie wohl sehr unerheblich, da jetzt viele Offiziere katholischen Glaubens in unserer Garde dienen, ja bei dem Garde-Husaren-Regiment sogar päpstliche Ordensritter vom goldenen Sporn sich befinden. Wenn dergleichen beim Regiment Garde du Corps nicht vorhanden sind, so hängt dies wahrscheinlich mit den Statuten desselben zusammen, wie dies auch in andern Staaten bei einzelnen Corps der Fall ist. Oder wird der Papst unter seine hundert Schweizer wohl Protestanten nehmen, da er deren überhaupt unter den Schlüsselsoldaten nicht duldet, weil dies reglementswidrig wäre? Uebrigens wäre dem fraglichen Uebel, wenn es anders ein solches ist, durch Aenderung der Statuten leicht abzuhelfen, was wohl auch geschehen dürfte. Ebenso wird es keinen Schwierigkeiten unterliegen, auch Katholiken, aber freilich vorurtheilsfreie Katholiken beim Ober-Censur-Collegium anzustellen. Specifisch Römische Antiquitäten-Krämer wären aber dabei nicht zu gebrauchen. Das Ober-Censurcollegium hat sich bereits im ganzen Lande durch seine wahrhaft liberalen Entscheidungen großen Ruhm erworben. Freilich ist es dadurch der specifisch-römischen Partei oft mißfällig geworden; allein es ist gewiß nicht die Stimme der wahrhaft gebildeten öffentlichen Meinung in Preußen, daß die römischen Umtriebe behufs der Kränkung der Ehre des Protestantismus vom Ober-Censurcollegium mit einem Schleier bedeckt und dadurch der öffentlichen Mißbilligung entzogen werden sollten. Darum müssen aufgestärkte Männer bei dieser Behörde bleiben, gleichviel ob Protestanten oder Katholiken; aber keineswegs dürfen die von den Ultrarömischen gewünschten specifischen Römer bei derselben angestellt werden. Aehnlicher Weise verhält es sich mit der Confession der Richter im Kammergerichte. Gibt es bei uns etwa eine protestantische und eine katholische Justiz? Erhält nicht der Jude und der Mennonit, der Alt-Lutheraner und der Deutsch-Katholik, der Protestant und der römische Katholik bei uns Recht, wenn er Recht hat? Wozu also eine confessionelle Justiz? Eine itio in partes ist bei uns ebenfalls unstatthaft. Wir wollen vereinigen, nicht trennen. Was hat es denn bei den jüngsten Debatten des Vereinigten Landtages geschadet, daß alle Deputirten gemeinsam die Petitionen über katholische Militairgeistliche und Lehrer an den Cadettenhäusern beriethen? Sind die Anstellungen der Ersten nicht auch von den Protestanten befürwortet, die der Letztern als überflüssig allgemein anerkannt worden? Allerdings, wenn bloß katholische Deputirte diese Angelegenheiten berathen hätten, würde die Majorität und Minorität vielleicht eine etwas verschiedene gewesen sein. Allein müssen die Protestanten das Geld nicht ebenfalls zu den katholischen Instituten geben? Warum sollen sie also keine Stimme darüber haben? Wir glauben, daß es eben paritätisch sei, wenn bei finanziell-confessionellen Fragen beide Confessionen gehört werden.

Ausland.

Oesterreich.

Wien den 26. Juni. Eingegangenen Nachrichten zufolge, sollen an der Oesterreichisch-Mährischen Grenze, namentlich zu Kadoitz, unter den dortigen Bauern, welche, wie es heißt die Roboten verweigerten, sehr bedauerliche Auf-

tritte vorgekommen sein. Dem Vernehmen nach sind von hier zwei Kompagnieen Infanterie dahin abgegangen.

### Frankreich.

Paris, den 26. Juni. Die Debats bringen einen einleitenden oder leitenden Artikel über den Krieg zwischen den Vereinigten Staaten Nordamerikas und denen Mexikos. Man begreift das hohe Interesse, welches Frankreichs Politik an diesem Kampfe nimmt. Um so interessanter ist das Raisonnement des bezeichneten Blattes. „Die nordische Konföderation“, sagt es, „ist eine mächtige, thatkräftige und kühne Nation. Mexiko dagegen ist zerrüttet. Es ist ein Volk ohne natürliche Spannkraft, das rückwärts statt vorwärts geht. Man kann die nordische Union schon als den Gebieter der südlichen betrachten. Jene wird sich diesmal Mexiko zwar noch nicht ganz zueignen, die Zerstückelung desselben hat jedoch schon begonnen durch die Besiznahme von Texas, auf die nun die von Kalifornien und Neu-Mexiko folgen wird. Vielleicht gesellt man diesen beiden großen Provinzen auch noch einen oder den andern der nördlichen Bezirke bei, welche durch ihren Erreichthum sich auszeichnen. Später wird der Eroberungsgeist, von dem die Nordamerikanische Demokratie geleitet wird, bald einen Vorwand finden oder veranlassen, das begonnene Zerstückelungswerk fortzusetzen. Er wird nicht eher ruhen, als bis er die Panama-Landenge erreicht hat.“ Die weiteren Erörterungen der Debats betreffen die Sklavereifrage. Gewiß ist es ein sehr betrübender Anblick, in einem auf den Grundpfeilern möglicher Freiheit und Gleichheit begründeten Staatsgebäude die traurigen Grundsätze der Sklaverei mit einer Selbstsucht und Beharrlichkeit festgehalten zu sehen, welche allen Glauben übersteigt und die gesunde Vernunft verhöhnt. Für Europa ist es ein unbegreifliches Räthsel, wie in Wirklichkeit ausgezeichnete Männer, an denen die Nordunion reich ist, in ganz gewöhnlichem Alltagsinteresse einen sehr mißlichen Uebelstand beibehalten und verteidigen können, der unvermeidlich die Zukunft des gesammten Bundesstaates bedrohen, ja untergraben muß.

Die Oppositionsblätter schildern die Lage des Ministeriums als so schwankend, daß man, wäre ihre Angabe gegründet, dessen baldige Auflösung als unvermeidlich betrachten müßte. Etwas, wenn auch nicht das vorausgesagte Schlimmste, möchte wohl an der Sache sein, wenn man den Gehalt derselben nach den bereits von Thiers getroffenen Maßregeln bemessen könnte. Das Haus des gewesenen Conseilpräsidenten ist nämlich seit einigen Tagen das Stelldichein vieler Deputirten von allen Oppositionsschattirungen geworden. — Gegen China und Cochinchina scheinen England und Frankreich, zwar ostensibel vereinzelt im Wirken, übereinstimmend aber im Plan, einige Hauptstrieche führen zu wollen. Denn wäre es nicht ein ganz außerordentliches Zusammentreffen, daß kurz hintereinander die Streitkräfte der beiden Europäischen Großmächte mit denen des Reiches der Mitte und der gelben Seite handgemein geworden?

### Spanien.

Madrid, den 18. Juni. Gestern Abend erhielt die Regierung Depeschen aus Lissabon vom 12ten.

Kaum waren am 10ten das Manifest der Königin von Portugal und das damit verbundene Amnestie-Dekret erschienen, als Kabralisten ihre Unzufriedenheit über diese versöhnliche Maßregeln laut zu erkennen gaben. Die in Lissabon befindlichen Septembristen scheinen ihrerseits sich ebenfalls unbefriedigt gezeigt und zu einigen Kollisionen mit der Gegenpartei Veranlassung gegeben zu haben. Am 11ten erschien darauf ein neues Dekret, in welchem die Königin erklärte, daß das frühere vom 9ten zu falschen Auslegungen und Tumulten den Vorwand gegeben hätte, und die darin enthaltenen Verfügungen erst nach vollständiger Unterwerfung der revolutionären Junta von Porto und der bewaffneten Corps, welche den Aufstand unterstützen, zur Ausführung gebracht werden würden. Ein besonderer Artikel der amtlichen Zeitung vom 11ten d. bedrohte die Rebellen mit nachdrücklicheren Maßregeln, falls sie noch länger zögern würden, die Waffen niederzulegen. Am 12ten herrschte vollständige Ruhe in Lissabon. Da aber der am Vord' des „Terrible“ befindliche Marquis von Loulé darauf bestand, das ein neues Ministerium, in welches der Herzog von Palmella und der Graf von Lavradio eintreten, gebildet würde, und die Königin diesem Ansuchen nicht nachgeben wollte, so beschlossen die Gesandten der drei mit Portugal verbündeten Mächte zu Zwangsmitteln zu schreiten, und einige Kriegsschiffe nach Setubal abzuschicken, um die von Sa da Bandeira angelegten Befestigungen zu beschleßen, und ihn zur Unterwerfung zu nöthigen.

Ein Dekret des Finanz-Ministers verfügt den sofortigen Verkauf aller erledigten oder zur Erledigung kommenden Commenden der vier Spanischen Ritterorden (Santiago, Calatrava, Alcantara, Montesa) und des Malteserordens. Die Käufer haben den Kaufpreis in Staatspapieren der dreiprozentigen Schuld zu entrichten. Auch diese Maßregel wird, als verfassungswidrig, auf das heftigste angefochten.

Der General Forcadell ist von den Insurgenten in Catalonien erwartet, um das Commando der Provinz zu übernehmen, das ihm der Graf von Montemolin übertragen hat.

Madrid, den 20. Juni. Den aus dem nördlichen Portugal eingegangenen Nachrichten zufolge, weigerte die Junta von Porto sich noch am 14ten, die Waffen ihrer Truppen auszuliefern. Am demselben Tage erhielt der Marschall Salbancha, der bis dahin die Feindseligkeiten nicht wieder eröffnet hatte, von seiner Regierung den Befehl, sofort gegen Porto aufzubrechen und sich weder auf einen Waffenstillstand, noch auf Unterhandlungen einzulassen, denen nicht die unbedingte Unterwerfung der Junta zur Grundlage diene. Der Spanische und der

Englische Consul in Porto ließen darauf gemeinschaftlich mit dem Marschall Salbancha die Befehlshaber der Spanischen Truppen auffordern, in Eilmärschen auf Porto vorzurücken, und die Chefs des Englischen Geschaders kündigten der Junta an, daß sie zu Feindseligkeiten schreiten würden, falls sie nicht die Waffen ausliefern und dem Marschall Salbancha die Thore öffnete. Poyras hatte sich nach Porto zurückgezogen.

Der General Mendez Vigo sollte am 17ten mit 2000 Spaniern und der Portugiesischen Besatzung von Balenja den Paß von Ponte de Lima besetzen und auf Bra marschiren. Der General Concha war am 16ten Abends mit der Hauptarmee in Braganza eingerückt, und am 17ten trafen die letzten Spanischen Truppen von Zamora dort ein. Eine hier eingegangene telegraphische Depesche meldet, daß Concha am 18ten von Braganza aus auf Amarante vorrückte.

In Catalonien suchen die Ultramoderirten Unruhen hervorzurufen, indem sie das Gerücht aussprengen, die Regierung beabsichtige die Einfuhr fremder Baumwollenwaaren freizugeben. Die Fabrikherren in jener Provinz haben zum Theil ihre Arbeiter entlassen, so daß allein in Barcelona mehr als 7000 Leute brodblos wurden. Am 14ten zogen die entlassenen Arbeiter in drohender Haltung durch die Straßen. Indessen wurde die Ruhe nicht ernstlich unterbrochen, da der Gese politico bekannt machen ließ, daß die Regierung keine Abänderung in dem bestehenden Zoll-Tarif vornehmen würde, ohne die Cortes und eine Kommission, die sich nach Catalonien zur Untersuchung der Lage der dortigen Industrie begeben sollte, zu Rathe zu ziehen.

### Großbritannien und Irland.

London, den 24. Juni. Die Regierung hat beschlossen, daß sämtliche zur Beschäftigung der ärmeren Klassen in Irland unternommenen öffentlichen Arbeiten am 15. August eingestellt werden sollen. Zu gleicher Zeit soll auch das Irländische Kommissariat, dessen Aufgabe es war, für Herbeischaffung von Lebensmitteln und für deren zweckmäßige Vertheilung unter die verschiedenen Landestheile zu sorgen, seine Funktionen einstellen.

Die Times beleuchten heute die Ereignisse in China und rechtfertigen das Einschreiten der Engländer gegen Canton. „Diejenigen“, schreiben die Times, „welche nicht genau mit den Bedingungen des Britischen Verkehrs in China seit dem Pottinger-Vertrag bekannt sind, werden durch die feindselige Demonstration des Sir J. Davis überrascht worden sein und dieselbe nicht für gerechtfertigt halten; diejenigen dagegen, welche eine solche Kenntniß haben, welche die Chinesische Insolenz und die Britische Langmuth kennen, werden mehr über die langsame Gerechtigkeit sich wundern, mit welcher die erstere endlich gezüchtigt ist, als über das Begehen von Handlungen, welche die Grenzen der letzteren überschritten. Die problematischste von allen Katastrophen, ein kleiner Krieg, ist eingetreten, und zwar unter Umständen, die nicht gerade eine schleunige und gewisse Lösung in Aussicht stellen. Sie ist eingetreten in einer Entfernung von mehreren tausend Meilen mit geringen Hilfsmitteln und kleinen Zurüstungen gegen ein Volk, dessen unmittelbare und zur Stelle vorhandene Widerstandsfähigkeit wohl eine vollkommene Ausrüstung und einen überlegteren Angriff nothwendig hätte machen müssen. Wenige Kompagnieen des 18ten Königl. Irländischen und des 42sten Madras-Infanterie-Regiments, drei Dampfböte und eine Brigg haben ausgeführt, was vor einigen Jahren noch eine weit größere Streitmacht nicht zu thun versucht haben würde. Während wir Sir J. Davis und den Englischen Kaufleuten zu den unerwarteten Beweisen von Festigkeit und Entschlossenheit Glück wünschen, können wir doch nicht den Streit als so vollständig beendet ansehen und vergessen, daß eine zeitigere Thatkraft eine Kollision vermieden hätte, deren Folgen bis jetzt noch sehr zweifelhaft sind. Der Vorwurf gilt Sir J. Davis nicht allein. Wir haben bei anderen Gelegenheiten gezeigt, daß der Vertrag, welcher uns Hongkong gab und die Oeffnung des Handels in das Innere Chinas versprach, mit so viel Verwahrungen ausgestattet war, daß alle scheinbaren Vortheile für uns verloren gingen und die Chinesen allein Gewinn daraus zogen. Mit Ausnahme der kleinen Inseln, auf welcher die Britische Flagge weht und ein Britischer Gouverneur residirt, erwuchs uns kein wesentlicher Gewinn aus dem Vertrage, dessen erklärter Zweck doch die Ausdehnung und Vermehrung unserer Verbindungen und unseres Handels mit China war. Es ist jetzt in den dem Unterhause vorliegenden Papieren nachgewiesen, daß unser Verkehr mit den Kaufleuten Cantons sich verringert hat, und daß der Anzug Chinesischer Kaufleute nach Hongkong durch eine Reihe Verordnungen gehemmt ist, welche gänzliche Unkenntniß Chinesischer Vorurtheile und gänzliches Vergessen der Englischen Ehre diktirt haben. Doch, was auch geschehen sein mag, es ist kein Zweifel darüber, daß die kürzeste und vollständigste Strafe auf summarischem Wege ausgeführt worden ist. Die Bocca-Forts wurden genommen, und entwaffnet, 879 Kanonen vernagelt und Canton selbst dem Schrecken eines Sturmes ausgesetzt, dies Alles in 36 Stunden, nachdem eine winzige Streitmacht von Hongkong absegelt war. In zehn Tagen war das kleine Geschwader nach Hause zurückgekehrt, nachdem alle Forderungen gewährt waren.“ Mit den Bedingungen indeß, welche Sir J. Davis in seiner Uebereinkunft mit dem Chinesischen Kommissar ausgemacht hat, sind die Times wenig zufrieden. Dieselben bestehen in sieben Punkten, von denen die hauptsächlichsten bereits erwähnt sind. Den Engländern soll nämlich nach Verlauf von zwei Jahren der Eintritt in die Stadt Canton frei stehen; sie sollen fortan sich in der benachbarten Gegend einen Tag ohne Belästigung aufhalten können; an zwei Chinesischen Seelenten, welche sich gegen die Personen Englischer Unterthanen vergangen haben, soll eine öffentliche Strafe zur Warnung vollzogen werden, und endlich sollen den Engländern hinreichende Ländereien zur Errichtung von Waa-

## Bermischte Nachrichten.

renhäusern und einer Kirche abgetreten, so wie auch der Theil des Flusses, an welchem die bestehenden Faktoreien liegen, von Chinesischen Böden frei gehalten werden. Die beiden ersten Bestimmungen tabeln die Times. Der Eintritt in Canton hätte sogleich ausgewirkt werden müssen, und die Beschränkung der Reisen Englischer Unterthanen in die Umgegend auf einen Tag sei eine Erniedrigung Englands. „China“, sagen die Times, „ist uns heute nicht mehr bekannt, als es Rußland vor 100 Jahren war, und doch konnte schon damals ein Englischer Minister sich rühmen, daß das Leben eines Englischen Unterthanen eben so gut unter dem Schutze seiner Regierung in St. Petersburg stehe als in London.“

### Rußland und Polen.

St. Petersburg, den 18. Juni. Auf die vom Minister der Reichs-Domänen dem Reichsrathe vorgelegte Frage, ob in Rußland angesiedelte Ausländer sich als stellvertretende Rekruten für Kronbauern oder überhaupt an die Krone vermieten dürfen, ist nachstehende vom Kaiser bestätigte Entscheidung erfolgt: „Als Ergänzung der diesen Punkt betreffenden Artikel des Gesez-Kodex ist es den ausländischen Ansiedlern in Rußland erlaubt, als Stellvertreter für Kronbauern verschiedener Gouvernements, nach einer gültigen Uebereinkunft mit ihnen, in den Kriegsdienst zu treten, so wie auch, sich an die Krone gegen die im 351sten Artikel des Rekruten-Reglements (Gesez-Kodex 4r Band) bestimmte Summe zu vermieten. In beiden Fällen jedoch sind solche ausländische Ansiedler verbunden, beim Vermieten Zeugnisse beizubringen, welche ihren Austritt aus den Gemeinden, zu denen sie gehörten, beurkunden.“

Auf Kaiserlichen Befehl sollen in der auf der Ostküste des Kaspischen Meeres, 280 Werst von Astrachan, neuerbauten Festung Nowo-Petrowsk alljährlich zwei Märkte gehalten werden, der eine im Frühlinge vom 1. bis zum 15. April, der andere im Herbst vom 1. bis zum 15. Oktober.

Folgende interessante Data über die neuesten Zustände der Russischen Kron-domainen, im Auslande bis jetzt ihrem enormen Umfang, ihrer wahren Beschaffenheit nach noch sehr mangelhaft erkannt, sind dem neuesten Komptendur des Reichsdomainenministers vom Jahre 1845 entlehnt. Nach ihm betrug im beregten Jahre der Totalbesitzstand dieses Verwaltungszweiges, ausgenommen Sibirien und den Transkaukasischen Landstrich, 56,505,000 Dessätinen Landfläche, wovon freilich der Mehrtheil noch brach und unangebaut ist. Kronreichsbauern zählte man im beregten Jahr auf dieser Landfläche 9,242,304 Individuen, nächst den Kronbauern in Sibirien 548,797, fremde Ansiedler im Reich 162,700, eine Gesamtbevölkerung von 10 Mill. Menschen. Durch einen in neuester Zeit von der Regierung gefaßten Beschluß werden diesem Verwaltungszweige nun auch alle Obnodworzen (Freisassen) der westlichen Gouvernements beigezählt. Es sind die Nachkommen des in der Geschichte Polens so bekannten einstigen Polnischen Kleinadels. Von der Regierung während fast eines Decenniums wiederholt aufgefordert, ihren Adel zu erweisen, haben sie dies nicht vermocht. Jetzt sind sie den Kronbauern des Reichs zugezählt worden und ganz in die Kategorie dieser übergetreten. Das gesammte Reichsdomainenvermögen gewährte im Jahre 1845 der Regierung ein Einkommen von 30,899,248 Rubel. Es überstieg das des Jahres 1836 (das letzte Jahr, wo dieser Verwaltungszweig unter dem verstorbenen Finanzminister Cancrin stand) um 2,624,865 Rubel. Je mehr die Lustration auf den Kronbesitzungen vorschreiten wird, läßt sich mit Bestimmtheit die Vermehrung ihres Einkommens erwarten. Die Kronforsten nahmen im mehrberegten Jahre einen Flächenraum von 115,327,213 Dessätinen ein. Feuerschäden verheerten davon an 31,000 Dessätinen. Ihre seit einigen Jahren begommene reguläre Bewirthschaftung wird beharrlich fortgesetzt und trägt immer sichtlicher werdende gute Folgen. Dieses System dehnte sich in den Kronforsten zu Anfang des Jahres 1846 schon auf 11,500,000 Dessätinen aus und schreitet mit jedem Jahre vor. Im Süden werden in den Kronwäldern rege Anpflanzungen betrieben. Die Regierung läßt jetzt in der ganzen Ausdehnung der im Gouvernement Astrachan liegenden Kalmückensteppe auf einer Fläche von fast 12 Mill. Dessätinen Waldungen anpflanzen, für deren Vollendung sie eine 40jährige Frist gesetzt hat. Nächstdem ist sie beharrlich darauf bedacht, die im Süden befindlichen Nomadenvölker zu einer festen bürgerlichen Ansiedelung zu bringen. Bereits hat sie dafür bedeutende Vorbereitungen getroffen, die ein vollkommenes Gelingen ihres Plans verbürgen.

Wie reich einst die alten Klöster der morgenländisch-griechischen Kirche, vornehmlich in Rußland, müssen gewesen sein, bezeugen häufige Spuren noch in unserer neuesten Zeit. Im vergangenen September fand man bei Abtragung einer alten baufälligen Klosterkirche im Gouvernement Nowgorod in der Erde, gerade unter der Altarstelle, eine Menge Kirchengeräthe, aus purem Silber gefertigt, vergraben. Alles zusammen wog fast 7 Pfund. Wie eine in Linnen beigefügte Inschrift darthat, schreibt sich dieser vergrabene Fund aus der Mitte des 16. und dem Beginne des 17. Jahrhunderts her.

Warschau, den 24. Juni. Se. Majestät der Kaiser hat befohlen, daß den Soldaten, welche sich als Polnische Kriegsgefangene in Straf-Kompagnieen befunden haben und bei den Arbeiten an der Moskauer-Chaussee verwendet gewesen sind, diese Zeit auf die fünf- und zwanzigjährige Dauer ihres Militärdienstes angerechnet werden soll, insofern sie sich in diesem Dienst durch besonderen Eifer und gute Führung auszeichnen.

### T u r e i.

Konstantinopel den 16. Juni. In der Nacht vom 13. auf den 14. verzehrte eine Feuersbrunst nahe an 50 Häuser und mehrere Buden in der Nähe der ehemaligen Wohnung des Boiwoden von Galata.

Posen den 1. Juli. In der gestrigen Sitzung der Stadtverordneten wurde wie verlautet, die neugewählten acht Mitglieder des Kollegiums, nämlich die Herren v. Baarth, Freudenreich, Klug, Kolski, Krüger, Krzyzanowski, Pilaski und Ogrodowicz, durch den zeitherigen Vorsteher, Herrn Kanzleirath Knorr, feierlich eingeführt. Hierauf wurde zur Wahl der Beamten geschritten: Zum Stadtverordneten-Vorsteher wurde durch Stimmenmehrheit wiederum gewählt: Herr K. K. Knorr; zum Sekretair wiederum Herr K. M. Bielefeld; zum Stellvertreter des Vorstehers wiederum Hr. Pr. Müller, und zum Stellvertreter des Sekretairs Hr. Kaufm. Mamroth. Das Stadtverordneten-Kollegium besteht demnach gegenwärtig aus nachstehenden (alphabetisch gestellten) 24 Mitgliedern: 1) Hr. Kommiss.-Rath Baarth (seit 1847); 2) Hr. Schuhm. Behr (seit 1845); 3) Hr. Komm.-R. Bielefeld (seit 1846); 4) Hr. Kaufm. Freudenreich (seit 1847); 5) Hr. Dr. v. Gzizierowski (seit 1845); 6) Hr. Kr.-Chir. Grunwald (seit 1845); 7) Hr. Rechn.-R. Hande (seit 1845); 8) Hr. Rsm. Kantowicz (seit 1846); 9) Hr. Rentier Klug (seit 1847); 10) Hr. Major Kniffka (seit 1846); 11) Hr. K. K. Knorr (seit 1846); 12) Hr. Apoth. Kolski (seit 1847); 13) Hr. Kaufm. H. Königberger (seit 1846); 14) Hr. Kaufm. Krüger (seit 1847); 15) Hr. Zim.-M. Krzyzanowski (seit 1847); 16) Hr. Dr. Libelt (seit 1845). N.B.! Da dessen Bürgerrechte für den Augenblick ruhen, so fungirt statt seiner Hr. Maurer-M. Küster. 17) Hr. Kaufm. M. Mamroth (seit 1845); 18) Hr. Pol.-Präf. Dr. v. Minutoli (seit 1845); 19) Hr. Prof. Dr. Müller (seit 1845); 20) Hr. J.-R. v. Ogrodowicz (seit 1847); 21) Hr. Reg.-Arzt Dr. Ordelin (seit 1846); 22) Hr. J.-R. Pilaski (seit 1847); 23) Hr. Kaufm. Träger (seit 1846); 24) Hr. Deconomierath Wenzland (seit 1846).

Sodann kamen nachstehende Gegenstände zur Verhandlung: 1) Auf diesfälligen Antrag eines Stadtverordneten-Mitgliedes wurden die Mitglieder der Baudeputation ersucht, zunächst den Kanalbau hinter dem finstern Thor genau inspiciere zu wollen, weil dem Vernehmen nach statt der vertragsmäßigen Klinker nur Hartsteine zu diesem Bau verwendet worden; so wie überhaupt bei allen künftigen Stadtbauten darüber zu wachen, daß anschlagsmäßig gebaut werde und fernerhin keine Ueberschreitungen vorkommen, weil die Stadtverordneten solchen ihre Genehmigung versagen müßten. 2) Ein früherer Beschluß behufs Verfügung von Strafen für parlamentarische Verstöße in den Sitzungen wurde zurückgenommen. 3) Die Bestellungen der beiden neugewählten, unbesoldeten Stadträthe, der Herren: Landgerichts-Rath Boy und Prof. Gzwalina, wurden vollzogen. 4) Zur Ermittlung einer zur Kenntniß des Kollegiums gebrachten Gesezwidrigkeit in Betreff eines öffentlichen Baues wurde eine Kommission — die Hrn. v. Bielefeld, Krüger und Freudenreich — ernannt. 5) Zwei Konsense zu Veräußerungen von Grundstücken wurden erteilt. 6) Dem Vorstände der Bäckerei für die Armen wurde auf den Antrag des Wohlhbl. Magistrats eine Gratifikation von 40 Thalern bewilligt. 7) Promulgation eines Ministerialreskripts des Inhalts, daß Allerhöchster Verordnung gemäß die erbetene Forterhebung der Mahlsteuer nicht statthaben könne, daß dagegen Anordnungen zur Beschäftigung arbeitsloser Armer bei öffentlichen Bauten getroffen seien. 8) Bekanntmachung der ablehnenden Antwort des Wohlhbl. Magistrats, die Deckung des durch den transitorisch aufgehobenen Mahlsteuerzuschlag entstandenen Ausfalls von 5000 Thalern von der Central-Regierung in Anspruch zu nehmen, angeblich weil kein Rechtsgrund zu einer solchen Forderung vorliege; 9) der Ankauf einiger, der Rumford'schen Suppenanstalt geschenkten Werke, namentlich des illustrierten Reisewerks des Hrn. Grafen Gd. Raczyński, für das Städtische Archiv wurde genehmigt; 10) Mittheilung der motivirten Weigerung des Wohlh. Magistrats, den Sitzungen des Armenvereins ein Magistratsmitglied beizuordnen.

Hirschberg den 27. Juni. Einem hiesigen Buchbinder ist gestern ein Kind, ein liebes, kräftiges Mädchen von 7 Jahren, weggenommen. An ein Verunglücken des Kindes im Wasser denkt man nicht, weil zu solcher Annahme kein Grund vorliegt. Es wird vielmehr fast allgemein geglaubt, daß das Mädchen geraubt worden ist. So eben vor Postschluß vernehme ich noch, daß man dem Kinde auf der Spur ist. Man hat es die Warmbrunner Straße hinausführen sehen.

Hirschberg, den 28. Juni. Heut Vormittag gegen 11 Uhr brachte endlich der Vater sein verlorenes Töchterlein unter einem großen Anlauf von Menschen zurückgetragen. Seit gestern Nachmittag, wo man die erste Spur zum Verfolgen aufgefunden, hatte er es mit mehreren Personen ununterbrochen gesucht. Überall hatten die Ortsbehörden den bereitwilligsten und kräftigsten Beistand geleistet. Nachdem er die Spur durch Runersdorf, Herischdorf, Warmbrunn, Hermsdorf, Voigtsdorf und Gotschdorf verfolgt, hatte er das Frauenzimmer mit dem Kinde in einem kleinen Hause zu Reibnitz aufgefunden. Der Vater nahm sofort das abgemattete und geängstete Kind und das Frauenzimmer wurde festgenommen und in das hiesige Stockhaus abgeliefert, das überhaupt jetzt sehr bevölkert ist. Das Kind ist von der Thür der Eltern, unter einer der belebtesten Lauben, am Markte weggenommen worden. Einen älteren Bruder hat das Frauenzimmer zu entfernen gewußt und ist dann, ohne bemerkt zu werden — es ist kaum begreiflich — mit dem Mädchen fortgegangen, das sie blos für den Zweck des Bettelns geraubt hat. Die Theilnahme an dem Schicksal der Eltern war allgemein; eben so ist es die Freude über die Wiedererlangung desselben. In wenig Tagen würde das Kind bei der rohen Behandlung erlegen sein und was dann? Es ist ohnehin sehr angegriffen. Die erste Nacht hat es auf einem im Freien stehenden Wagen zugebracht.

Janette Kantrowicz.

Hirsch Goldschmidt.

Verlobte.

Posen. Krotoschin.

Heute den 2ten Juli 5 Uhr Nachmittags wird unter der Direktion des Herrn Servais im großen Saale des Bazar von Dilettanten ein Konzert zum gemeinschaftlichen Benefiz der Klein-Kinder-Bewahranstalten zu Posen und des Herrn Servais veranstaltet. Billets à 1 Thlr. bei Hrn. Prevosti, Bazar.

#### Bekanntmachung.

Das diesjährige Pferderennen wird am 5ten und 6ten d. Mts. auf der gewöhnlichen Rennbahn stattfinden.

Zur Verhütung von Unglücksfällen und Störungen wird Nachstehendes angeordnet:

1) Die Wagen und Reiter dürfen nur die zum Eichwalde führende große Straße bis zu dem links von derselben vor dem Justizrath Hoyer'schen Grundstück abführenden Wege passieren und auf dem letztern bis zur Wiese fahren; von dort begeben sie sich auf dem markirten Wege zum Rennplatz.

2) Die Wagen der Mitglieder des Vereins finden ihren Platz hinter den aufgestellten Buden.

3) Zuschauer, die während des Rennens auf ihren Wagen verweilen wollen, fahren neben den Bänken und Buden vorbei und sind diese Wagen jenseits der Buden so aufzustellen, daß sie eine Reihe bilden, und daß die Köpfe der Pferde nach dem Warthafluß gerichtet sind.

4) Den Reitern wird ihr Platz von den, an der Bahn aufgestellten Beamten angewiesen werden.

5) Bei der Rückkehr von dem Rennplatz müssen die hinter den Buden aufgestellten Wagen denselben Weg, auf welchem sie gekommen, die übrigen ab 3. bezeichneten aber den hinter dem Etablissement St. Domingo vorbeiführenden, also den nächsten nach der Stadt einschlagen.

6) Das Fahren und Reiten über die Rennbahn ist verboten und es darf überhaupt nur im gewöhnlichen Trabe gefahren werden.

7) Für die zu Fuße sich einsindenden Zuschauer sind die Wege bestimmt, welche links von der großen Straße nach dem Eichwalde über die Wiese führen; sie haben sich, sofern sie nicht mit Einlaßkarten zur Tribüne versehen sind, diesseits der Bänke von der Stadt her aufzustellen.

8) Die Rennbahn und der durch dieselbe eingeschlossene Raum dürfen von Zuschauern nicht betreten werden.

9) Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.

10) Getränke, welcher Art sie seyn mögen, im Herumtragen feil zu bieten, ist nicht erlaubt, nur diejenigen dürfen Erfrischungen an den ihnen angewiesenen Plätzen verkaufen, welche die Erlaubniß dazu besitzen.

11) Die Kutscher dürfen nicht eher vor der Tribüne vorkommen, als bis sie hierzu von ihren Herrschaften angewiesen werden, und dann darf dies nur im Schritt geschehen, was auch bei dem Vorbeifahren bei andern Wagen streng zu beobachten ist.

12) Diejenigen Kutscher, welche obige Anordnungen und den Anweisungen der Polizei-Beamten und Gendarmen nicht Folge leisten, werden auf der Stelle verhaftet und wenn ihr Vergehen gesetzlich nicht einer härtern Ahndung unterliegt, mit einem 24stündigen Arrest bestraft werden.

Die vorstehenden Anordnungen bezwecken lediglich die Aufrechthaltung der Ordnung und Verhütung von Unglücksfällen, weshalb darauf gerechnet wird, daß das Publikum bereit seyn wird, die Beamten hierin zu unterstützen.

Posen, den 22. Juni 1847.

Königl. Kommandantur. Der Polizei-Präsident.  
v. Helldorf. In Vertretung: Hirsch.

#### Bekanntmachung.

Der Bürger und Eigenthümer Michael Wojciechowski zu Wągrowiec ist durch ein Kontumazial-Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom heutigen Tage für einen Verschwender erklärt worden, weshalb das Publikum gewarnt wird, demselben keinen Kredit zu geben.

Wromberg, den 15. Juni 1847.

Königliches Ober-Landesgericht.  
I. Senat.

#### Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Posen.  
Abtheilung für die Prozeß-Sachen.

Das im Schildberger Kreise belegene adelige Rittergut Mikorzyn, Antheil A., dem Andreas von Droszewski und den 4 Geschwistern v. Kobylanski, Marianna Rosalie Antonina Thecla, Franz Dionisius Johann Cantius, Johann Cantius Egidius Stephan und Vincent Joseph gehörig, gerichtlich abgeschätzt auf 10,707 Rthlr. 22 Sgr. 7 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll zum Zweck der Auseinandersetzung

am 15ten November 1847 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Miteigenthümer Franz Dionisius Johann Cantius v. Kobylanski wird hierdurch öffentlich vorgeladen. Posen, den 27. März 1847.

Versammlung des Lehrervereines heute Freitag den 2ten Juli Nachmittags 5 Uhr in der königlichen Luise-Schule.

Die verehrlichen Mitglieder unserer Gemeinde benachrichtigen wir ergebenst, daß am Sonntage den 4ten d. Mts. Herr Pastor Hertwig aus Zdunh seine Probepredigt halten wird.

Der Vorstand der evangelischen Kreuz-Kirche.

Ein unverheiratheter Wirthschafts-Beamter aus Schlessen, mit guten Attesten versehen, sucht ein baldiges Unterkommen. Zu erfragen Hôtel de Pologne No. 7.

Das in dem Dorfe Wolenice zwischen Kozmin und Krotoschin (wo gegenwärtig die Chaussee gebaut wird) befindliche Gasthaus, mit mehreren möblirten Stuben und Einfahrt, ist vom 1ten November ab auf 1 oder 3 Jahre zu verpachten. Der Licitations-Termin ist auf

den 16ten August c.

am Orte anberaunt. Das Nähere ist bei dem Dominio Wolenice bei Kozmin zu erfahren.

#### R o g g e n

von sehr guter Beschaffenheit erhalten wir bis zum 12ten d. M. und offeriren wir denselben hiermit zu sehr billigen Preisen.

Gebrüder Auerbach.

Ein Freigut über 450 Morgen incl. Wald, und ein Freigut von über 200 Morgen weist zur Acquisition und sofortigen Uebnahme nach:

Posen, Bronterstraße No. 15. Schubert.

In einer Kreisstadt Posens ist eine seit 10 Jahren bestehende Buchhandlung und Leihbibliothek sofort zu verkaufen. Hierauf Reflektirende belieben ihre Briefe frei Posen, poste rest. unter der Chiffre R. B. zu adressiren.



#### Landgüter

mit gutem Boden, massiven Gebäuden und Waldungen werden in verschiedenen Größen zum vortheilhaften Ankaufe in meinem Commissions-Bureau nachgewiesen, und wird daselbst die nähere Auskunft ertheilt.

J. P. Lieboff,

Friedrichstraße No. 33.

vis-à-vis der Landschaft.

D. Mönlich, pr. Zahnarzt, Schloßstr. No. 2.

Wasserstraße No. 1. ist der 2te Laden von der Marktecke ab zu vermieten und sogleich zu beziehen.

In meinem Hause alten Markt No. 82. ist von Michaeli d. J. an eine Bäckerei nebst Wohnung, so wie auch eine Stelle vorn am Markte an demselben Hause zum Verkauf der Backwaaren zu vermieten. Die Bäckerei hat einen Eingang vom Markte und einen von der Schloßstraße; dieselbe existirt schon seit 33 Jahren hintereinander. Auch sind bei mir von Johanni an noch einige andere Wohnungen zu vermieten.

Posen, den 22. Juni 1847.

D. Goldberg.

Gartenstraße No. 285. sind vom 1sten Juli c. ab 4 möblirte Stuben, und vom 1sten Oktober c. ab 2 Parterre-Wohnungen zu 3 Stuben nebst Küche, Holz- und Pferdestall zu vermieten.

#### EIN LADEN

nebst Comptoir ist sofort zu vermieten  
Wilhelmstraße No. 21.

St. Martinstraße No. 25. und 26. sind von Michaeli d. J. ab in allen Etagen große und kleine Wohnungen zu vermieten; erforderlichen Falls auch Pferdestall und Wagenremise.

Meine geehrten Kunden, welche sich durch dritte Personen ihren Schnupftabak von mir besorgen lassen, ersuche ich hierdurch ergebenst: gefälligst ganz genau darauf achten zu wollen, daß auf allen meinen Tüten, von den kleinsten bis zu den größten, und eben so auf den Flaschen, worin ich Schnupftabak verabfolgen lasse, meine vollständige Firma unter genauer Angabe meines Geschäfts-Lokals, resp. durch Stempel und Etiquettes bezeichnet ist.

Veranlassung zu dieser Maasregel ist die neuerdings durch viele meiner geehrten Kunden gemachte Erfahrung, daß die jetzige Konkurrenz ihr Treiben auf jede nur mögliche Weise auszudehnen bemüht ist.

M. Glückmann Kaliski,  
Breitestrasse No. 24.

(Hierzu zwei Beilagen.)

Hof- und Universitäts-Opticus und Mechanikus

**D. Köhn a. Mecklenburg-Schwerin,**

empfehlte sich bei seiner Ankunft hieselbst mit seinem optischen Waarenlager: Brillen, Lorgnetten, Fernrohre, Microscope, botanische und mathematische Bestecke, Reißfedern, Theaterperspective u. dgl. bestens. Indem er zur Ansicht seines Lagers höflich einladet, verspricht er bei etwaigem Bedarf die möglichst billigsten Preise. Da ich zum erstenmal hier anwesend und noch unbekannt bin, so erlaube ich mir nachstehende mir gewordene achtbare Empfehlungen im Potsdamer Wochenblatt No. 89. vom 5. November v. J. hinzuzufügen. Meine Wohnung ist im Hause des Herrn Buchhändler Zupanski, Bel-Étage, am alten Markt No. 58., neben dem Hause des Kaufmann Herrn Träger, woselbst ich für Kunstfreunde und Augengläser-Bedürfnisse, so wie für diejenigen, die meines Rathes bedürfen, von Morgens 8 bis 1 und von 3 bis 7 Uhr zu sprechen bin.

Mein Aufenthalt hieselbst währt 8—10 Tage.

Die Augengläser des gegenwärtig hier befindlichen Herrn Hof-Opticus D. Köhn aus Schwerin zeichnen sich sämmtlich durch gleichmäßige Klarheit, so wie durch sorgfältige und sachkundige Anfertigung aus. Insonderheit sind die Brillen desselben für Kurzsichtige sowohl als für Fernsichtige sehr empfehlenswerth, da Herr v. Köhn sie mit großer Genauigkeit dem individuellen Grade der Myopie oder Presbyopie angemessen fertigt, und jeder Abnehmer nur die ihm speziell convenienten, seinem Auge zuträglichsten Gläser erhält.

Daß die Brillen des Herrn v. Köhn für Kurzsichtige nicht biconcav, sondern periscopisch sind, ist ein großer, das Sehen in die Ferne sehr erleichternder und dem Auge selbst wohlthätiger Vorzug derselben.

Ueberhaupt verbirgt die vollständige Sachkenntniß des Herrn v. Köhn die Zweckmäßigkeit und den Nutzen seiner optischen Leistungen.

Potsdam, den 1. November 1846.

Dr. Augustin,  
Sch. Med. u. Regier.-Rath.

Dr. Philippi,  
K. Stadtphysikus.

Dr. Puhlmann,  
Regiments-Arzt.

Dr. Lau, Königl. Hof-Medicus.

**Landtags-Angelegenheiten.**

**Sitzung der Kurie der drei Stände am 22. Juni.**

(Schluß.)

Abg. v. Sauten: Ich würde mir doch noch den Antrag erlauben, diejenigen Gegenstände, wo es nur darauf ankommt, unsere Ansichten im Allgemeinen zu äußern, zur Entwerfung späterer Gesetze und Vorlagen derselben, wo wir nicht in nähere Details einzugehen brauchen, vorzugsweise noch zu beraten. Es ist in der fünften Abth. unter Anderem in mehreren Petitionen angetragen auf einen größeren Schutz der persönlichen Freiheit; es sind Anträge, die ein verehrtes Mitglied aus Westphalen mit dem Namen der Habeas-Corpus-Akte bezeichnete. Diese Petitionen sind nicht zur Begutachtung gekommen, und für diese möchte ich mir vorzugsweise die Druck-Erlaubniß im Interesse der Petenten und der hohen Kurie erbitten.

Abg. v. Wincke: Ob einzelne interessante Petitionen noch gedruckt werden sollen, wird, wie in früheren Fällen beschlossen war, wohl nur von dem Urtheil der betreffenden Abth. abhängen.

Abg. Frhr. v. Zedlitz, Landschafts-Direktor aus Schlessen: Ich möchte mir die Bitte erlauben, daß, wenn es die Zeit noch gestatten sollte, daß gewisse Petitionen, wo die Gutachten bereits vorliegen, der hohen Versammlung durch den Herrn Landtags-Marschall vorgelegt werden können, im Interesse der armen Klasse, hinsichtlich deren so manches Wort, so mancher Wunsch hier ausgesprochen wurde und zwar aus vollem Herzen, die vorliegende Petition wegen des Schneescharens der hohen Versammlung vorzulegen. Es ist dies eine Petition, welche die Armen betrifft. (Man vernimmt den Widerspruch eines großen Theils der Versammlung.) Meine Herren! Diese Petition erscheint Ihnen vielleicht nicht wichtig; ich lebe in einer Gegend, wo ich das Drückende dieser Last genau kennen gelernt habe. Ich weiß, wie die Leute im Winter tagtäglich hinausgehen müssen, um die Wege zu bahnen, wo sie dann nichts mit hin und nichts mit nach Hause bringen, als Hunger und Elend.

Abg. Hansemann: Die von dem Redner zuletzt erwähnte Angelegenheit wird, glaube ich, im regelmäßigen Gange hier vorkommen. Es ist seitens der Herren-Kurie, wenn ich nicht irre, darüber eine Petition beschlossen und an unsere Kurie befördert worden. Ich glaube also, daß im regelmäßigen Gange diese Angelegenheit zur Sprache kommt. Es handelt sich jetzt nur von Petitionen, die von Mitgliedern dieser Kurie ausgegangen sind, und ich möchte wünschen, daß wir uns beschränken auf folgende zwei Petitionen: 1) betreffend die Integrität von Schleswig Holstein und 2) betreffend die Deffentlichkeit unserer Verhandlungen.

Marschall: Es liegen mir verschiedene Anträge vor, über welche ich die Meinung der hohen Versammlung zu vernehmen habe. Zuerst ist vorgeschlagen worden das Gutachten, betreffend die Jagdberechtigung und den Wildschaden, von der Tages-Ordnung, worauf es sich befindet, auszuschließen. Ich werde dies nicht füglich können, ohne daß die Mitglieder, die darum gebeten haben, den Gegenstand vorzugsweise zu beraten, ihre Zustimmung dazu geben. Ich frage dieselben also, ob sie in Erwägung dessen, was hier dafür angeführt worden ist, einwilligen, daß dieser Gegenstand wieder von der Tages-Ordnung entfernt werde? Insofern also die hohe Versammlung nichts dagegen erinnert, so wird, nachdem die Herren Antragsteller damit einverstanden sind, der Weglassung von der Tagesordnung nichts entgegenstehen. Ein zweiter Antrag ist dahin gegangen, gar keine Petition mehr in Berathung zu nehmen.

Eine Stimme: Mit Ausnahme der von der Herren-Kurie herübergenommenen.

Marschall: Es fragt sich, ob dieser Antrag Unterstützung findet. Da diese Petitionen von dem hohen Landtage selbst ausgegangen sind, so wird er ohne Zweifel darüber zu bestimmen haben, ob er dieselben zurücklegen will. Einem solchen Beschluß würde ohne Zweifel Folge gegeben werden können.

Abg. Graf v. Schwerin: Wenn ich recht verstanden habe, so will der Herr Marschall die Frage dahin richten, ob überhaupt keine Petitionen mehr beraten werden sollen. Es sind aber noch einige hervorgehoben worden, die eine Erledigung finden könnten. Von dem Abg. der Grafschaft Mark ist eine solche bezeichnet worden, und von mir auch. Ich glaube, es würden, wenn der Beschluß gefaßt würde, gar keine Petition mehr in Berathung zu nehmen, damit unsere Anträge auch erledigt sein. Es sind von dem Abg. für die Grafschaft Mark und auch von mir solche hervorgehoben worden, und ich glaube, daß, wenn der Beschluß jetzt gefaßt würde, keine Petitionen in Berathung mehr zu ziehen unsere Anträge damit beseitigt sein würden. Das kann aber nicht die Absicht der Versammlung sein. (Fortwährender Lärm und Unruhe in der Versammlung.) In Bezug auf den Antrag, den ich gestellt habe, bin ich meinerseits gern bereit, ihn zurückzuziehen, weil ich glaube, aus dem Ausdruck der Sympathie hinreichend zu entnehmen, was ich entnehmen wollte, daß die Versammlung in ihrer großen Majorität damit einverstanden ist, der Regierung ihre Sympathie für das Verfahren auszudrücken, was dieselbe wegen Schleswig Holstein bisher beobachtet hat, so wie das Vertrauen, daß sie auf diesem Wege auch ferner vorschreiten und die Selbstständigkeit der Herzogthümer auf jede Weise sichern werde. (Durch lautes Ja von allen Seiten giebt sich die Zustimmung zu erkennen.)

Abg. Stedtmann (vom Plage): Ich kann auf die Berathung der von mir zu unterstützenden Petitionen wegen Errichtung einer Kredit-Anstalt für kleine ländliche Besitzungen und wegen Ermäßigung der Bergwerksteuern, welche für heute schon auf der Tagesordnung stehen, nicht verzichten.

Abg. Graf Sneyenau: Ich glaube, wenn wir allgemeine Gerechtigkeit üben wollen, so müssen wir alle und jede Petition ausschließen, oder wir müssen die Berathung von noch mehreren Petitionen zulassen.

Marschall: Wenn ich die Frage stelle, ob keine Petition mehr beraten werden soll, und diese bejaht wird, so folgt daraus natürlich, daß keine weitere Berathung von Petitionen mehr stattfinden kann.

Abg. Frhr. v. Wincke: Im Eintrage mit dem, was der Herr Marschall gesagt hat, daß jene allgemeine Frage kaptiviren würde, und in Bezug auf das, was ferner gesagt worden ist, daß durch die heutige Tagesordnung der Operations-Plan für heute feststehe und nur einzelne Gutachten ausgeschlossen werden könnten, möchte ich mir erlauben vorzuschlagen, daß wir zur Tages-

ordnung übergehen und daß, wenn die Tagesordnung erschöpft ist und dann noch einige Petitionen erledigt werden sollen, die Erwähnung derselben erst dann erfolge. Das ist mein Antrag. (Sehr viele Stimmen: Ja, ja! Tagesordnung.)

Eine Stimme: Da wäre die Diskussion ganz unnütz gewesen.

Marschall: Ein Hauptantrag ging dahin, keine Petition mehr vorzunehmen. Ich habe gefragt, ob der Antrag Unterstützung findet, und dieselbe war so zahlreich, daß ich annehmen darf, die Majorität der Versammlung werde dafür stimmen. Es ist mir dagegen eingewendet worden, daß er abschneide, noch wünschenswerthe Fragen zur Diskussion zu bringen. Das habe ich anerkennen müssen, das wird aber die Versammlung erwägen, und wenn sie es wünscht, daß noch einzelne Gegenstände zur Sprache kommen sollen, so wird sie gegen den Antrag stimmen. (Einige Abg. nehmen von ihren Plätzen aus das Wort.) Ich muß durchaus bitten, mich nicht zu unterbrechen, das ist ganz gegen die Ordnung. Ich werde also jetzt die allgemeine Frage stellen: Ob die hohe Versammlung der Meinung ist, daß hier keine Gutachten über Petitionen mehr zur Berathung kommen sollen. Diejenigen, welche wünschen, daß dies nicht der Fall sei, sondern noch einzelne Petitionen zum Vortrage gebracht wissen wollen, bitte ich, nicht aufzustehen und die Frage dadurch mit Nein zu beantworten. Dadurch fällt jede Kaptivierung weg. Ich frage: Tritt die hohe Versammlung dem Antrage bei, daß gar keine Gutachten über Petitionen mehr zur Berathung gestellt werden sollen? Diejenigen, welche dem Antrage beitreten, bitte ich, aufzustehen. (Der Antrag wird mit großer Majorität angenommen.) (Abermaliger Lärm, bis wiederholtes Läuten mit der Glocke die Versammlung zur Ruhe bringt.) Es ist noch ein Antrag darauf gestellt worden, daß ich jetzt schon und nicht erst am Schlusse der Sitzung ankündigen möchte, was morgen auf die Tagesordnung käme. Das kann leicht geschehen. Das Gutachten über die Anträge auf verschiedene Abänderungen der Verordnungen vom 3. Februar ist bereits von der Abth. eingegangen, es befindet sich im Drucke, welcher in einigen Stunden vollendet sein wird. Sollte es noch nicht am Schlusse der Versammlung zur Vertheilung kommen können, so wird es sogleich den Herren Abg. in ihre Wohnungen geschickt werden. Sie werden es also noch zu guter Zeit erlangen, und es steht dem nichts entgegen, daß dieser Gegenstand uns morgen beschäftige. Ferner ist darauf angetragen worden, die unerledigt gebliebenen Petitionen noch zum Drucke zu bringen. Von einem der verehrten Abg. ist bereits darauf erwidert worden, daß der gewöhnliche Gang dabei zu beobachten sein werde, und dem stimme ich bei. Alle diejenigen, welche wünschen, daß Petitionen irgend einer Art abgedruckt werden, haben sich an die betreffende Abth. zu wenden, und sobald diese den Ausspruch thut, daß der Abdruck zum Nutzen des Landtags geschehen möge, werde ich das Imprimatur auf der Stelle erteilen. Es liegen zwei Beschlüsse der Herren-Kurie vor, welche vorzutragen sein werden.

Secretair v. Waldbott: Erklärung des Beitritts der Herren-Kurie zu den Petitions-Anträgen der Kurie der drei Stände vom 31. Mai d. J., betreffend die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welcher die Kriminal-Ordnung gilt. Dem Petitions-Antrage der Kurie der drei Stände vom 31. Mai d. J., welcher dahin gerichtet ist, an Se. Königl. Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten: die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminalverfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Allgemeine Kriminal-Ordnung gilt, beschleunigen und die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse beseitigen zu wollen, wird hiermit aus den im Petitions-Antrage entwickelten Gründen lediglich beigetreten.

Marschall: Es folgt der zweite Beschluß. (Secretair v. Waldbott trägt den Beschluß der Herren-Kurie vor, betreffend den Antrag der Kurie der drei Stände wegen Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonderung in Theile.) „Des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, die in dem Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1845 enthaltene beschränkende Interpretation in Betreff der Sonderung in Theile nicht weiter in Anwendung zu bringen, vielmehr die unbeschränkte Anwendung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 25. März 1834, Allergnädigst zu gestatten, fand sich in der Herren-Kurie nicht die gesetzlich genügende Zustimmung für die Petition, und ist demnach durch den Beschluß dieser Kurie der Beitritt zu dem Antrage abgelehnt. Es sind drei Entwürfe zu allerunterthänigsten Bitten eingegangen. Der Herr Abg. v. Norddeß wird den ersten vortragen.

Abgeordn. von Norddeß (verliest diesen Entwurf): Allerunterthänigste Bitte der Kurie der drei Stände, in Betreff derjenigen preussischen Unterthanen, welche sich bei den letzten Unruhen in den vormals polnischen Provinzen betheiligt haben, nach Möglichkeit Gnade walten zu lassen. Die Kurie der drei Stände, so sehr sie auch die letzten Auslieferungversuche in der Provinz Posen beklagen und die Tendenzen, durch welche dieselben hervorgerufen, verwerfen muß, kann sich dennoch nicht enthalten, ihr inniges warmes Mitgefühl für ihre polnischen Brüder an den Tag zu legen, die sich bemühen werden, sich der deutschen Nationalität immer enger anzuschließen, am als Söhne desselben heiligen Vaterlandes, dem wir Alle vom Niemen bis zur Saar angehören, mit offenen Armen von uns aufgenommen zu werden. Die Kurie hält es außerdem für ihre Pflicht, Sr. Majestät offen und unzweideutig die Gefühle darzulegen, welche sich für die in rubro bezeichneten Unglücklichen im Volke regen, und faßt den Beschluß: an Se. Majestät die ehrfurchtsvollste Bitte zu richten, bei denen in die vorstehende Kategorie gehörenden und nach geschlossener Untersuchung schuldig befundenen, preussischen Unterthanen nach Möglichkeit Gnade walten zu lassen.

Berlin, den 21. Juni 1847.

Marschall: Findet sich gegen diesen Entwurf etwas zu bemerken? Da nichts bemerkt wird, so ist er angenommen. Zwei andere Entwürfe hat der Herr Abg. v. Wedell aufgesetzt.

Abg. v. Wedell (verliest den Entwurf zur allerunterthänigsten Bitte der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages, um Aufhebung des Präventivsystems und Einführung des Repressivsystems in Preß-Angelegenheiten.) Ich werde mir den Vorschlag erlauben, ob die hohe Kurie damit einverstanden ist, wenn die Sache so gefaßt wird: „Die Kurie der drei Stände war bei dieser Lage der Sache der Ansicht, daß es nicht nöthig sei, auf die

Gründe, welche für das Repressiv-System sprechen, näher einzugehen, glaubt aber doch, weil einestheils die Censur nicht den gehörigen Schutz gewährt, anderentheils der freien geistigen Entwicklung hemmend entgegentritt, die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen zu dürfen, die in Bezug auf die Press-Gesetzgebung bezüglichen Wünsche des Volks als eine Thatsache an den Stufen des Thrones niederzulegen."

Abg. v. Auerwald: Ich habe nichts dagegen, daß eine andere Meinung ausgesprochen wird, aber an dem eigentlichen Tenor des Antrages, wie ich ihn gestellt habe, und den ich mir erlauben möchte aus den stenographischen Protokollen, die ich noch nicht korrigirt habe, vorzulesen, würde ich bitten, nichts zu ändern, und da heißt es: „Es ist eine Thatsache, daß das Volk von dem Verlangen nach Pressefreiheit und einem Press-Strafgesetze befehlet, und daß dieses Verlangen nicht erlöschen werde, bis es Befriedigung gefunden habe.“ Wenn nun voran- oder nachgeschickt würde, daß die Versammlung sich einstimmig von ihren verschiedenen Gesichtspunkten aus angeschlossen hat so habe ich meiner Person nach nichts dagegen.

Landtags-Kommissar: Ich halte es für eben so gut, wenn nach dem Antrag die Worte folgen: Diesem hat sich die ganze Versammlung angeschlossen, wenngleich aus verschiedenen Gründen.

Marschall: Würde die hohe Versammlung gegen diesen Vorschlag etwas haben? (Es wird keine Erinnerung gemacht.) Dann ist er also angenommen, und der Herr Referent würde wohl die Güte haben, den Entwurf danach zu redigiren.

Abg. Hansemann: Aber es versteht sich wohl, daß jetzt die ganze Einleitung wegfällt.

Referent v. Wedell: Die Einleitung kann nicht ganz wegfallen, da es dann ganz unverständlich sein würde, wofür wir danken.

Marschall: Wir kommen zu dem dritten Entwurfe.

Referent v. Wedell: (verliest diesen Entwurf):

Allerunterthänigste Bitte

der Kurie der drei Stände um Erlass der Bestimmung, daß jedes Blatt verpflichtet sein solle, die Erwiderung und respektive Rechtfertigung eines in demselben persönlich Angegriffenen gegen Insertions-Kosten aufzunehmen.

Die Kurie der drei Stände beschloß, Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten: Zu bestimmen, daß jedes Blatt verpflichtet sei, die Erwiderung und respektive Rechtfertigung eines in demselben persönlich Angegriffenen gegen Entrichtung der Insertions-Kosten aufzunehmen.

Marschall: Ist etwas gegen diesen Entwurf zu erinnern?

Abg. Dietrich: Ich beantrage, daß nach Analogie des schon heute gefaßten Beschlusses die Worte: „mit zwei Dritteln der Stimmen“ wegfallen.

Marschall: Der erste Entwurf wird mit den beschlossenen Abänderungen morgen noch einmal vorgetragen werden. Es ist ein Protokoll der sieben Abtheilung eingegangen, welches zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen ist. Der Herr Abgeordnete von Holzbrink wird dasselbe vorlesen. (Es geschieht durch denselben.) Will Jemand eine Bemerkung machen?

Abg. v. Wincke: Ich möchte mir doch die Frage erlauben, ob die Abtheilung denn gar keinen praktischen Antrag gemacht hat. Nach meinem Dafürhalten würde das doch in der Aufgabe der Abtheilung liegen.

Marschall: Es liegt weiter nichts vor, als diese Benachrichtigung.

Abg. Graf v. Finkenstein: Wenn der Abtheilung irgend ein Auftrag wird, so ist sie bereit, Vorschläge zu machen. Die Abtheilung hat es am zweckmäßigsten gefunden, die Sache auf den nächsten Landtag zu vertagen.

Abg. v. Wincke: Wir erfreuen uns des Vorzuges, ein Mitglied der Staatsschulden-Verwaltung in unserer Mitte zu haben. Ich glaube, es wäre zweckmäßig, wenn sich dieses Mitglied darüber äußern wollte, ob es rathlich oder möglich sei, bis zum nächsten Landtage zu warten.

Landtags-Kommissar: Da bis jetzt weder angeordnet noch vorgeschlagen worden ist, daß der Vereinigte Landtag sich jährlich versammeln soll, da die Periodizität der Vereinigten Ausschüsse, denen nach dem Gesetz, konkurirend mit dem Vereinigten Landtage, die Vorbereitung der Rechnungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur Decharge Sr. Majestät des Königs obliegt, eine vierjährige ist, so ist vorauszusehen, daß mehrere solcher Rechnungen zusammenkommen. Ich glaube darum, daß es ziemlich gleichgültig sein wird, ob die nächste Versammlung zwei oder drei dergleichen Rechnungen zur Vorbereitung erhält, und dürfte daher auch nichts Wesentliches versäumt werden, wenn die von der Ober-Rechnungskammer revidirten Rechnungen ein oder zwei Jahre später zur Decharge gelangen.

Marschall: Wir kommen zur Tagesordnung. Ich ersuche den Hrn. Abgeordneten von Ratte, das Gutachten über den Beschluß der Herren-Kurie, das Reglement betreffend, zu verlesen.

Referent v. Ratte (verliest das betreffende Gutachten):

### Gutachten

vierten Abtheilung der drei Stände des ersten Vereinigten Landtages, betreffend die von der Herren-Kurie beschlossenen Modificationen und Zusätze der von ersterer beantragten Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage.

Die von der Kurie der drei Stände unterm 17. Mai e. gestellte allerunterthänigste Bitte um mehrere, unter 19 verschiedene Punkte rubrizirte Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage hat nach Vorschrift des §. 26e. desselben, der Berathung und Beschlußnahme der Herren-Kurie vorgelegen, und ist von deren Resultat unterm 10. d. M. die weitere Mittheilung erfolgt, welche zu nachstehendem Referate Veranlassung giebt. Ihren unbedingten Beitritt erklärte die Herren-Kurie zu folgenden Anträgen: 1) (ad Nr. 2.) Daß bei Bildung der Abtheilungen auch die Provinzial-Landtags-Marschälle zugezogen werden sollen. 2) (ad Nr. 4.) Den Antragstellern zu gestatten, den Verhandlungen der Abtheilungen über die von ihnen gestellten Anträge mit dem Rechte der Mitberörterung, aber ohne Votum beizutreten zu dürfen und zu dem Ende die Vorstehenden zu verpflichten, den Antragstellern von der Zeit der betreffenden Berathung Kenntniß zu geben. 3) (ad Nr. 5.) Die Ernennung des Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung dem Vorstehenden der Abtheilung zu überlassen. 4) (ad 7.) Die Bestimmung, kein Mitglied dürfe von einem anderen Plaze, als von der Redner-Bühne, das Wort ergreifen,

— in Fortfall bringen und statt dessen es lediglich dem Ermessen des Marschalls zu überlassen, von welchem Plaze aus der Redner sprechen solle. 5) (ad Nr. 8.) Für den Marschall die Verpflichtung auszusprechen, demjenigen das Wort außer der Reihe zu ertheilen, welcher eine Ueberschreitung des Geschäfts-Reglements zu rügen beabsichtigt. 6) (ad Nr. 11.) Dem §. 18 die Bestimmung hinzuzusetzen, daß unmittelbar vor der Abstimmung die Frage durch einen der Secretaire verlesen werden soll. 7) (ad Nr. 12.) Die Bestimmung des Reglements in Wegfall bringen zu lassen, daß aus den Verträgen über die Landtags-Verhandlungen etwa vorkommende verlegende Anmerkungen entfernt werden sollen. 8) (ad Nr. 13.) Dem §. 25 des Reglements die Bestimmung hinzuzufügen zu lassen, daß die Kurie der drei Stände sofort nach ihrem Zusammentreten und vor Beginn aller anderen Geschäfte sich mit denjenigen Wahlen ihrer Mitglieder, bei welchen Unrichtigkeiten oder desfalligen Erklärungen abzugeben und auf Abhülfe nach Befinden anzutragen habe. 9) (ad Nr. 15.) Den Abdruck derjenigen Petitionen, bei denen es die Abtheilungen, welchen solche zur Vorberathung überwiesen sind, für nöthig halten, auf Kosten des Landtags befehlen zu wollen. 10) (ad Nr. 19.) Daß eine Revision des Geschäfts-Reglements nicht ohne Anhörung der Stände erfolgen und daß gestattet werden möge, auch noch im Laufe und am Schlusse des gegenwärtigen Landtags Anträge auf Abänderung desselben stellen zu dürfen. Dagegen hat die Herren-Kurie beschlossen, nachstehenden drei Anträgen auf Abänderung ihre Zustimmung zu versagen. 1) (ad Nr. 1.) In Zukunft durch Wahl jeder einzelnen Provinz die Bestellung des von ihr zu entnehmenden Secretairs zu gestatten. 2) (ad Nr. 3.) Den Vorstehenden einer Abtheilung aus der Wahl ihrer Mitglieder hervorgehen zu lassen. 3) (ad Nr. 16.) Die Beurtheilung, ob ein Antrag zur Kompetenz des Landtags gehöre oder nicht, als dem Landtage, aber nicht seinem Marschalle, für zuständig zu erklären. Demnach hat die Herren-Kurie in folgenden Punkten theils Modificationen der Anträge der Stände-Kurie beschlossen, theils selbstständige Anträge aufgestellt. Diese Punkte sind es, welche die vier Abtheilung einer abermaligen Vorberathung zu unterwerfen hatte. 1) sub Nr. 6 ad 13 des Reglements hatte die Stände-Kurie gebeten, den Zusatz Plaz greifen zu lassen, „daß die Berathung in pleno immer erst 24 Stunden nach Vertheilung des Gutachtens der Abtheilung beginnen dürfe, auch die Gegenstände, welche in jeder Sitzung zur Erörterung kommen sollen, bei mündlicher Anberaumung derselben genau zu bezeichnen, bei schriftlicher auf den Einladungsarten zu bemerken seien.“ Die Herren-Kurie tritt im Allgemeinen diesem Petitionum zwar bei, findet aber den gebrauchten Ausdruck: „nach Vertheilung des Gutachtens nicht bestimmt genug, und geht davon aus, daß die erbetene Zusatzbestimmung nur die Regel ausdrücken soll, welche in einzelnen dringenden Fällen Ausnahmen werde erleiden können. Da die Herren-Kurie dem Antrage unter der ebenerwähnten Voraussetzung, welche dem Beschlusse der Kurie der drei Stände wohl ebenfalls zum Grunde gelegen haben dürfte, beitrifft und nur eine anderweitige Fassung desselben als wünschenswerth andeutet, aber nicht wörtlich in Vorschlag bringt, so findet die Abtheilung ihrerseits hierzu ebenfalls keine Veranlassung, glaubt vielmehr, daß die definitive Redaction dieses Antrages, falls solcher die Allerhöchste Genehmigung erhält, ohne Weiteres dem Gouvernement zu überlassen sei. (Dieser Passus wird stillschweigend angenommen, und der Referent fährt in seinem Vortrage fort): 2) ad §. 15 beantragt die Herren-Kurie eine Zusatzbestimmung, dahin lautend: „Diejenigen Redner, welche sich vor Beginn der Berathung um das Wort melden, haben zu erklären, ob sie für oder gegen den Gegenstand der Debatte sprechen wollen und erhalten nach der Zeitfolge der Anmeldung abwechselnd das Wort“ und glaubte diese durch den bestehenden Gebrauch in anderen Ländern bewährte Bestimmung als eine wünschenswerthe und sehr angemessene Ergänzung des Reglements bezeichnen zu dürfen. Die Abtheilung erklärte sich einstimmig gegen diese Ansicht, weil zur Zeit den hiesigen ständischen Verhältnissen eine scharfe Partei-Sonderung in der Art, wie sie in anderen Ländern vorhanden, fremd sei, die einander entgegenstehenden Meinungen mannigfaltiger hervortreten und es daher den Rednern nicht immer möglich sein werde, vor Beginn der Berathung überhaupt ihre Stellung zu dem Berathungsgegenstande als für oder gegen denselben ganz bestimmt auszusprechen.

Abg. v. Mantuffel: Ich muß mich dahin aussprechen, daß die Versammlung sich mit den Anträgen der Herren-Kurie einverstanden erkläre und das vorgeschlagene Verfahren hier eingeführt werde.

Abg. v. Wincke: Ich kann mich den Ansichten des verehrten Mitgliedes nicht anschließen; ich glaube, daß die verehrte Abtheilung die Gründe, die uns verhindern dürften, dem Antrage der Herren-Kurie beizutreten, ziemlich vollständig hier aufgenommen hat, und ich finde sie begründet. Was die Sache selbst betrifft, so glaube, daß, wenn das Reglement richtig angewendet wird, ein Bedenken nicht eintritt. Ich habe das Reglement so verstanden, daß dessen Abicht dahin gegangen ist, daß das Ende jedes Vortrages abgewartet werden soll, und daß dann erst jeder Redner, der an der Diskussion sich betheiligen will, aufsteht oder dies allenfalls auch schon während des Vortrages thut, um dem Herrn Marschall erkennen zu geben, daß er das Wort zu nehmen wünsche, und daß, wenn Mehrere in derselben Situation sich befinden, der Herr Marschall zu entscheiden hat, wer zuerst das Wort zu erhalten hat. Wenn das geschieht, so würde sich das Erreichen lassen, was das geehrte Mitglied will, und es würde sich kein Mitglied in die unangenehme Lage versetzt sehen, dasselbe zu vertheidigen und vorzutragen, was sein Vorgänger bereits vorgebracht hat, sondern es würde sich gemüthigt sehen, nur dann sich zu erheben, wenn seine Ansicht und seine Gründe noch nicht vorgebracht sind. Dann würde auch die Lebhaftigkeit der Diskussion erhalten werden, und es würde die parlamentarische Regel eintreten, die auch in England beobachtet wird.

Marschall: Ich will mich nicht in die Diskussion mischen, wie ich auch nie gethan habe. Ist aber behauptet worden, daß, wenn das Reglement strikte befolgt würde, nicht so leicht vorkommen könnte, daß mehrere Redner von derselben Farbe, wenn ich so sagen darf, hintereinander sprächen, so glaube ich doch, dagegen bemerken zu müssen, daß ich seit der Zeit, wo sich hierüber eine bestimmte Ansicht der Versammlung ausgesprochen hat, das Reglement strikte befolgt habe, insofern als die Redner, wie sie sich der Reihe nach erhoben haben, notirt worden sind und zwar nicht früher, als bis die

Diskussion eröffnet war. Aber dies hat keinesweges verhindert, daß oft eine ganze Reihe von Rednern derselben Ansicht das Wort erhalten haben. Es lag dies also nicht darin, daß das Reglement nicht befolgt worden wäre.

Abg. Graf v. Zech-Burkersrode: Meine Herren! Ich muß mich recht dringend dafür verwenden, daß der Antrag der Herren-Kurie angenommen werde. Es ist schon erwähnt worden, daß in allen großen parlamentarischen Versammlungen anderer Länder ein solcher Usus stattfindet. In Frankreich lassen sich die Redner pour und contre einschreiben, und in England ist es parlamentarischer Kriegsgebrauch, daß der Sprecher einen von der ministeriellen und einen von der entgegengesetzten Partei alternirend aufruft. Es ist wahr, wir brauchen uns Frankreich nicht allenthalben zum Vorbilde zu nehmen, wir können aber wohl das von dort entlehnen, was sich praktisch bewährt hat. Unsere geehrte Abtheilung hat gesagt, daß die Parteien sich bei uns noch nicht so genau geschieden hätten und die Redner oft nicht wüßten, ob sie für oder gegen eine Sache sprechen wollten. Das Letzte scheint mir nicht richtig. Es ist gewiß sehr wünschenswerth, daß nicht jedes Mitglied mit einer vorgefaßten Meinung in die Berathung hineinkommt und Viele erst aus der Debatte ihre Ansicht entnehmen, aber solche Mitglieder werden nicht sprechen. Diejenigen aber, welche sprechen, müssen doch vorher wissen, ob sie für oder gegen den zur Berathung gestellten Gegenstand sprechen wollen. Nach dem Verfahren, welches bisher nach unserem Geschäfts-Reglement stattgefunden hat, geht unserer Diskussion das dramatische Interesse, wenn ich so sagen soll, gänzlich ab, und wenn vorher zehn oder mehrere Redner hinter einander sich in demselben Sinne ausgesprochen und eine andere Meinung sich gar nicht äußern kann, so kommt das „audiator et altera pars“ gar nicht zur Geltung. Ich muß mich daher entschließen für den Antrag der Herren-Kurie erklären. (Welscher Ruf zur Abstimmung)

Abg. Hansemann: So wie der Vorschlag der Herren-Kurie zu uns gekommen ist, wird er gar nicht anzunehmen sein, weil er auf der Voraussetzung beruht, daß sich die Redner vor Beginn der Berathung zu melden haben, eine Voraussetzung, die in Beziehung auf unsere Kurie und auch nach dem Wortlaute des Reglements nicht richtig ist. Würde es sich nur davon handeln, den Antrag der Herren-Kurie mit einem Amendement anzunehmen, so würde dies zulässig sein, weil nicht ein Antrag unserer Kurie vorliegt, den die Herren-Kurie amendirt hat, sondern ein besonderer Antrag der Herren-Kurie. Ich glaube also, daß wir in diesem Falle das Recht der Amendmentung haben.

Marshall: Dieser Meinung muß ich widersprechen. Wir haben nur zu erklären, ob wir dem Antrage beitreten oder nicht; treten wir demselben nicht bei, so ist er todt.

Abg. Hansemann: Meine Ansicht beruht darauf, daß dieser Antrag zwar bei Gelegenheit unserer Anträge von der Herren-Kurie gestellt worden ist, er sich aber auf einen ganz anderen Paragraphen bezieht und also als von der Herren-Kurie ursprünglich ausgegangen zu betrachten ist, so daß wir in dieser Hinsicht das Recht zu Amendements haben würden. Ein derartiges Amendement nun dormalen zu machen, scheint mir nicht zeitgemäß zu sein, und dies reicht für mich hin, dem Abtheilungs-Gutachten beizutreten.

(Der Ruf zur Abstimmung vermehrt sich.)

Marshall: Die hohe Versammlung scheint den Schluß der Debatte zu wünschen, ich bitte, daß diejenigen, welche dieser Meinung sind, die Güte haben aufzusehen. (Sehr viele Mitglieder erheben sich.) Der Antrag der Herren-Kurie geht dahin, daß die Redner, je nachdem sie für oder gegen den Gegenstand der Diskussion sprechen wollten, abwechselnd das Wort erhalten sollen. Diejenigen, welche dem Antrage beitreten, bitte ich, aufzusehen. Es ist mit Bestimmtheit zu übersehen, daß nicht zwei Drittel vorhanden sind.

Referent von Kätte: Nr. 3. 3) ad Nr. 9 der Anträge der Drei-Stände-Kurie in Betreff §. 15 d. des Reglements, „daß es den der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtigen Landtags-Abgeordneten gestattet werden möge, ihre Reden abzulesen,“ welches vorzugsweise in Rücksicht der Provinz Posen ausgesprochen wurde, befürwortete die Herren-Kurie, welche nach ihrer Meinung die Absicht der ausgesprochenen Bitte nur dahin gerichtet sei, daß nur mit Rücksicht auf diejenigen, welche der deutschen Sprache in der That nicht hinreichend mächtig sind, von der Versammlung das Ablesen gestattet werden könne, um solchen Mitgliedern nicht die Möglichkeit abzuschneiden, ihre Meinung zu äußern, daß aber damit nicht beliebig jedem Bewohner eines Landestheiles, in welchem nicht ausschließlich die deutsche Sprache geredet wird, die Berechtigung ertheilt werde, geschriebene Reden mitzubringen und in der Versammlung zu verlesen. Die Abtheilung glaubt, daß die Auslegung des gedachten Beschlusses dem Sinne entspreche, in welchem derselbe gefaßt worden und daher hinsichtlich desselben das Einverständnis beider Kurien anzunehmen sei.

Marshall: Ist dagegen etwas zu bemerken? (Nein!) Er ist also angenommen.

Referent v. Kätte: 4. Abermals ein neuer Antrag. 4) ad §. 15 e. erkennt die Herren-Kurie zwar die Nothwendigkeit einer Bestimmung darüber, daß die Reden nicht an einzelne Mitglieder gerichtet werden dürfen, findet aber die Vorschrift, wonach solche nur an den Marshall gerichtet werden sollen, praktisch nicht streng ausführbar, wie sie auch schon auf dem gegenwärtigen Landtage nicht immer beobachtet worden sei. Die Herren-Kurie findet sich daher zu dem Antrage bewogen: zu bestimmen, daß die Reden nur an den Marshall, oder an die Versammlung gerichtet werden dürfen. Die Abtheilung ist der Meinung, daß die Angemessenheit dieses Antrages anzuerkennen und demselben daher beizutreten sei.

Marshall: Ist dagegen etwas zu bemerken? (Nein!) Also angenommen.

Referent v. Kätte: 5) ad §. 15 g. des Reglements, tritt die Herren-Kurie dem Petition Nr. 10, daß am Ende des gedachten Paragraphen die Worte hinzugefügt werden möchten: „und ist dazu verpflichtet, wenn die Majorität der Versammlung es verlangt“, zwar bei, beantragt jedoch den ferneren Zusatz: „es muß aber auch in diesen Fällen der Verbesserungs-Vorschlag, ehe er zur Unterstützung und Berathung gestellt wird, schriftlich formulirt und vorgelesen werden.“ Die Abtheilung hält diesen Zusatz, als unnötig beengend, nicht für angemessen, vielmehr erscheint es ihr zweckmäßiger, die Entscheidung darüber, ob ein Verbesserungs-Vorschlag schriftlich formulirt werden soll, dem Marshall zu überlassen.

Marshall: Ist etwas zu bemerken. Da nichts bemerkt ist, kann angenommen werden, daß der Abtheilung beigetreten wird.

Referent v. Kätte: 6. §. 16. des Reglements. 6) ad §. 16. des Reglements sieht die Herren-Kurie sich veranlaßt, Se. Majestät ehrfurchtsvoll zu bitten, Allergnädigst eine feste Reihenfolge bestimmen zu wollen, in der die zu stellenden Fragen, nach einem Prinzip normirt, vorgetragen werden sollen. Mit geringen Modifikationen begründet die Herren-Kurie diesen Antrag auf dieselben Motive, wie die Abtheilung in ihrem ersten Gutachten vom 26sten April d. J., und glaubt, außer der dort geschöhenen Hinweisung auf den Usus des Englischen Parlaments, die Erfahrungen des gegenwärtigen Landtags zur Unterstützung desselben anführen zu müssen, indem solche eine derartige Normirung als durchaus wünschenswerth, ja nothwendig erscheinen lasse. Sie schlägt in dieser Beziehung folgende bestimmte normirte Fassung des Reglements vor: Jedes Mitglied kann Verbesserungen der gestellten Anträge in Vorschlag bringen, über welche Verbesserungs-Anträge zuerst (also abgestimmt wird, daß die Frage, ob der ganze Antrag genehmigt werden soll, unentschieden bleibt, bis er durch alle angenommenen Verbesserungs-Anträge so modifizirt worden, als die Stimmenmehrheit bestimmt hat. Eben so wird über einen Haupt-Antrag nur erst dann abgestimmt, wenn über alle zu demselben gemachten Verbesserungen entschieden worden. Ausgenommen sind Verbesserungs-Anträge, welche nicht auf den Antrag der Abtheilung gerichtet sind; diese kommen nicht vor diesem Antrage, sondern nach demselben zur Abstimmung. Die einzelnen Verbesserungen werden nach der Zeitfolge, worin sie bei der Berathung selbst vom Proponenten vorgetragen worden, zur Abstimmung gebracht. Wenn über alle vorgeschlagenen Verbesserungen entschieden ist, so wird über den ganzen Antrag mit Ja und Nein abgestimmt. Die Behauptung, man habe die gestellte Frage oder ihren Umfang mißverstanden, berechtigt nicht zur Wiederaufnahme der Sache, nachdem bereits abgestimmt worden. Läßt der ursprüngliche Proponent seinen Antrag vor der Abstimmung fallen, und wird derselbe von einem Anderen aufgenommen, so kommt er nichtskoweniger in der ursprünglichen Reihenfolge zur Abstimmung. Er giebt sich im Laufe der Debatte, daß die Anwendung dieser Vorschrift in einem einzelnen Falle Schwierigkeiten oder Zweifeln unterliegen dürfte, so hat der Marshall, wenn er bei deren Lösung der Uebereinstimmung der Versammlung nicht gewiß ist, die Entscheidung des einzelnen Falles von dem Aussprüche der Majorität abhängig zu machen. Die Abtheilung findet sich nicht veranlaßt, diesen Antrag wiederholt bei der hohen Versammlung zu befürworten, da selbige die vom Marshall in der Sitzung am 7. Mai d. J. nach gründlicher Diskussion gestellte Frage: „ob überhaupt eine Aenderung des §. 16. des Reglements erbeten werden solle?“ mit großer Majorität verneint hat.

Marshall: Es fragt sich, ob die hohe Versammlung den Antrag der Herren-Kurie annehmen will? Diejenigen, die ihn annehmen wollen, bitte ich aufzusehen. (Wird einstimmig abgelehnt.)

Referent v. Kätte (liest vor): 7) Dem Petitions-Antrage Nr. 14. ad §. 26a. „Allergnädigst es der Versammlung zu überlassen, auch nach Ablauf der Präklusiv-Frist ausnahmsweise Petitionen anzunehmen“, tritt die Herren-Kurie mit der Modifikation bei, daß, um den ausnahmsweisen Charakter der erbetenen Bestimmung noch entschiedener hervortreten zu lassen, die Bitte dahin gerichtet werde, Allergnädigst es der Versammlung zu überlassen, auch nach Ablauf der Präklusiv-Frist in besonders wichtigen oder durch den Augenblick gebotenen Fällen ausnahmsweise Petitionen anzunehmen. Die Abtheilung glaubt, daß dieser Fassung, als dem Sinne des Beschlusses der Kurie der drei Stände entsprechend, beizutreten sein möchte.

Marshall: Ist gegen die Annahme dieses Vorschlages etwas einzuwenden? (Mehrere Stimmen: Nein!) Dies geschieht nicht, der Vorschlag ist also angenommen.

Referent v. Kätte (liest vor): 8) Um das Eigenthumsrecht der einzelnen Mitglieder an den von ihnen verfaßten Petitionen zu sichern und die Modalitäten für das Verfahren bei dem Zurückziehen von Petitionen näher zu bestimmen, erscheint der Herren-Kurie ad §. 26a. eine reglementarische Festsetzung nothwendig, und beantragt selbige, daher die Bitte bei Sr. Majestät dem Könige zu stellen: Allergnädigst eine Bestimmung dahin zu erlassen, demjenigen, der eine Petition eingebracht hat, steht in jedem Stadium der Verhandlung die Befugniß zu, den Antrag zurückzunehmen. Jede Petition wird aber auch, sobald sie eingebracht ist, dergestalt Eigenthum der Versammlung, daß dieser das Recht, die in Anregung gebrachte Sache zu debattiren, durch das Zurückziehen von Seiten des Antragstellers nicht genommen werden kann. Wenn daher der Antragsteller eine Petition zurücknimmt, so kommt es darauf an, ob der Antrag demnächst die erforderliche Unterstützung durch 6 oder 24 Mitgliedern findet. Ist dies der Fall, so erfolgt die Fortsetzung der Debatte und am Schlusse die Abstimmung der Versammlung. Wird dem Antrage die Unterstützung nicht zu Theil, so findet eine weitere Diskussion und Abstimmung darüber nicht statt. Da ein dem entsprechender Gebrauch in der Versammlung sich bereits gebildet hat, so findet die Abtheilung sich veranlaßt, den Beitritt zu oberwähnten Antrag zu befürworten.

Marshall: Tritt die hohe Versammlung bei? — Da das Gegentheil nicht ersichtlich ist, so nehme ich an, daß der Vorschlag angenommen worden ist.

Referent v. Kätte (liest vor): 9) Dem sub Nr. 17 von der Stände-Kurie zu §. 26 e. des Reglements gestellten Antrage, eine Bestimmung zu erlassen, nach welcher, wenn sich eine wesentliche Meinungs-Verschiedenheit herausgestellt hat und beide Kurien es wünschen, die betreffenden Abtheilungen zur Vorbereitung einer Einigung beider Kurien zusammentreten dürfen, ist die Herren-Kurie mit einer wörtlich also lautenden Erklärung resp. Interpretation beigetreten: Nach den Worten dieses Antrages könnte es zwar scheinen, als solle ein solcher Verständigungs-Versuch auch in dem Falle eintreten, wenn eine Kurie ihren Beitritt zu einer von der anderen beschlossenen Petition ganz versagt. Die Herren-Kurie hat sich jedoch überzeugt, daß eine solche Ausdehnung, welche die zu wahrende Selbständigkeit jeder einzelnen Kurie beeinträchtigen würde, nicht in der Absicht der Kurie der drei Stände liegt, da der Antrag ausdrücklich nur bezüglich auf §. 26 e. gemacht ist. Die Tendenz des Antrages wird daher von der Herren-Kurie dahin aufgefaßt, daß — damit nicht ein an sich guter und im Wesentlichen von beiden Kurien gebilligter Petitions-Antrag fallen müßte, weil eine oder die andere vielleicht nicht sehr erhebliche Modification von der Kurie, die zuerst den Antrag beschloß, nicht angenommen wäre, dann die betreffenden Abtheilungen

beider Kurien zusammentreten und versuchen sollen, ob zunächst sie sich entweder über die Annahme ohne Modification oder über die anzubringenden Modificationen einig sein können. Werden die beiden Abtheilungen nicht einig, so ist dann nichts weiter zu veranlassen, vielmehr die Petition als verworfen zu betrachten. Einigen sich beide Abtheilungen, so wird die Sache nochmals, und zwar, je nachdem von beiden Seiten nachzugeben ist, gleichzeitig an beide Kurien oder, wenn es nur auf ein Nachgeben von Seiten einer Kurie ankommt, nur an diese Kurie gebracht. Fällt dann der Beschluß im Sinne der zwischen den beiden Abtheilungen zu Stande gekommenen Einigung aus, so wird der nunmehr übereinstimmende Beschluß, durch Vermittelung des Königl. Kommissars, Sr. Majestät überreicht. Fällt der Beschluß einer oder beider Kurien nicht im Sinne der Einigung aus, so ist die Petition als verworfen zu betrachten. Die Abtheilung ist der Meinung, daß diese Deutung vollkommen dem Sinne des Beschlusses der Kurie der drei Stände entspreche, und schlägt daher vor, sich mit derselben einverstanden zu erklären.

**Marshall:** Wird dem hier entgegengetreten? Da kein Widerspruch erfolgt, so ist anzunehmen, daß es genehmigt ist.

**Referent v. Katte** (liest vor): 10) ad §. 26 f. findet sich die Herren-Kurie zu dem Antrage veranlaßt: Sr. Majestät den König zu bitten, in der Regel die erste Alternative des §. 26 ad Litt. f. des Reglements eintreten zu lassen und in diesem Falle das Gutachten der Kurie, welche die Allerhöchste Proposition zuerst berathen hat, durch den Landtags-Kommissarius der anderen Kurie zur Benutzung mittheilen zu lassen. Zur Unterstüzung dieses Antrags, königliche Propositionen in der Regel zum Theil zuerst der einen, zum Theil zuerst der anderen Kurie, nicht aber sie gleichzeitig beiden Kurien vorlegen zu lassen, hebt die Herren-Kurie den Umstand hervor, daß dies in vielen Fällen eine bedeutende Zeit und Arbeitersparniß herbeiführe und es dann zweckmäßig sein würde, das Gutachten derjenigen Kurie, welcher die Proposition zuerst vorgelegt ist, der anderen zur Benutzung mitzutheilen und insoweit eine Ausnahme von der Bestimmung des §. 26 litt. f. eintreten zu lassen. Da in der Sitzung der Kurie der drei Stände vom 8. Mai d. J. bereits der Vorschlag, im ersten Sage des citirten §. 26 f. die Worte: „oder beiden Kurien gleichzeitig“ in Wegfall zu bringen, diskutiert, bei der Abstimmung aber abgelehnt worden, so findet die Abtheilung sich nicht veranlaßt, die Zustimmung zu dem obgedachten Antrage der Herren-Kurie zu beifügen.

**Marshall:** Wenn Niemand das Wort verlangt, so schließe ich die Debatte und stelle die Frage: Soll dem Antrage der Herren-Kurie, daß die königlichen Propositionen in der Regel nicht beiden Kurien gleichzeitig vorgelegt werden möchten, beigetreten werden? Diejenigen, welche den Antrag annehmen, bitte ich, aufzustehen. Es haben sich mehr als zwei Drittel für den Antrag erhoben, er ist also angenommen.

**Referent v. Katte** (liest): 11) Den sub Nr. 18 ad §. 28 des Reglements gestellten Petition endlich, zur Wahl der Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen die absolute Stimmenmehrheit für erforderlich erachten zu wollen, tritt die Herren-Kurie mit der Modification bei, daß, um die Zweifel zu beseitigen, unter welcher Form gewählt werden solle, und um die wünschenswerth erscheinende Bestimmung aufzunehmen, daß die Stimmzettel unterschrieben sein müssen, Sr. Majestät allerunterthänigst gebeten werde, den §. 28 des Reglements dahin zu fassen: Wenn bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden eine Stelle erledigt ist, so werden die Uns für dieselbe von dem Vereinigten Landtage vorzuschlagenden drei Kandidaten, auf die dieserhalb von Uns ergangene Aufforderung, nach Vorschrift des Reglements über das Verfahren bei ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 gewählt. Die mit den Namen der Stimmgeber unterschriebenen Stimmzettel sind von den Ordnern (§. 5.) einzusammeln und von den Marschällen beider Kurien des Vereinigten Landtages, unter Zuziehung der Secretaire, zu eröffnen. Wenngleich die Abtheilung diese Modification nicht für angemessen hält, so glaubt sie dennoch die Zustimmung zu derselben aus dem Grunde befürworten zu müssen, weil der Hauptantrag ihr zu wichtig erscheint, um ihn einer nicht wesentlichen Abänderung wegen fallen zu lassen.

**Marshall:** Wird das Wort verlangt? (Alles schweigt.) — Ich frage also, ob die hohe Versammlung der von der Herren-Kurie vorgeschlagenen Modification beitreten will? Wer beitreten will, beliebe sich zu erheben. (Niemand erhebt sich). Die hohe Versammlung ist also dieser Modification nicht beitreten. Das Gutachten, betreffend die Bitte der drei Stände auf Abänderung mehrerer Bestimmungen vom 3. Februar, ist bereits gedruckt und wird innerhalb einer Viertelstunde hier vertheilt werden. Ich habe bereits ein Exemplar erhalten. Die übrigen werden nur noch geheset. Wenn die Herren so lange hier verweilen wollen, so können sie die Exemplare in Empfang nehmen. Ich bitte ganz ergebenst, sich morgen früh 10 Uhr hier wieder versammeln zu wollen. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung Nachmittags 3 Uhr 20 Minuten.)

### Sitzung der Vereinigten Kurien am 22. Juni.

Die Sitzung beginnt um 10½ Uhr unter dem Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

**Marshall:** Wir kommen zur Verlesung des Gutachtens über die königliche Proposition, die Vollendung des Eisenbahnnetzes in Preußen betreffend. Ich bitte den Referenten von Mantuffel, des Gutachtens zu verlesen.

**Referent Freiherr v. Mantuffel II.:**

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allernädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben in der Allerhöchsten Botschaft vom 28. März d. J. befohlen, daß Allerhöchstdero zum Vereinigten Landtagen versammelten getreuen Stände sich über die nach §. 5 der Verordnung vom 3. Februar 1847 erforderliche Zustimmung zu einer Staatsanleihe erklären sollen, welche behufs Herstellung der großen preussischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und sonstigen Anlagen verwandt und die aus dem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1842 bis zum Betrage von jährlich 2 Millionen Thalern ausgesetzten Eisenbahn-Fonds verzinst und getilgt werden soll. Wir haben die hohe Wichtigkeit dieser Allerhöchsten Vorlage vollkommen erkannt, und wir haben ganz besonders dankbar und freudig die Weisheit Ew. Königlichen Majestät verehrt, welche, die Be-

dürfnisse der einzelnen Landestheile würdigend, diesen eine Abhülfe zu gewähren bereit ist, aus welcher für das gesammte Vaterland die segensreichsten Folgen zu erwarten sind. Diesem erhabenen Beispiele folgend, haben wir einmütig in dem Unternehmen, welches durch die Aufnahme der gedachten Anleihe besonders beschleunigt werden soll, eine einseitige Angelegenheit der zunächst beteiligten Provinzen nicht erblickt, wir haben vielmehr in der östlichen Eisenbahn ein neues Bindungsmittel für das gemeinschaftliche Vaterland erkannt. Es ist uns zum Bewußtsein geworden, daß an eine nähere und gefestigte Verbindung der östlichen Provinzen die wichtigsten Momente sich knüpfen für die äußere und innere politische Stellung, für das Gedeihen und die Wohlfahrt des gesammten Staates. Wenn wir aus diesen allgemeinen Gesichtspunkte die hohe Wichtigkeit der östlichen Eisenbahn und alle die Rücksichten auffassen, welche für deren schnelle Herstellung sprechen, so mußten wir andererseits auch dahin geführt werden, die Gesamtlage aller konkurirenden Verhältnisse zu berücksichtigen und zu prüfen, ob und inwiefern aus diesen sich Bedenken ergeben, gegen die Art, in welcher die beschleunigte Herstellung erreicht werden soll. Wir halten es für unsere Pflicht, diese Bedenken Ew. Königl. Majestät mit der Offenheit auszusprechen, welche Allerhöchstdieselben von uns zu fordern berechtigt sind. Die Beschleunigung soll durch die Aufnahme einer Staatsanleihe bewirkt werden. Einem Theile der Versammlung drängten sich hierbei alle die Bedenken auf, welche derselbe zur Zeit gegen die Bewilligung einer jeden Staatsanleihe hegen zu müssen sich für verpflichtet erachtet. Es wurde namentlich hervorgehoben, daß eine detaillirte Vorlage, mithin eine gründliche Kenntniß des gesammten Staatshaushalts, dem Vereinigten Landtage noch fehle, eben so wie eine Kontrolle der gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staats, es wurde um deshalb die Möglichkeit vermist, ein Urtheil darüber zu gewinnen, ob die beabsichtigte Anleihe überhaupt erforderlich sei, so wie nach der Gewisheit gefragt, ob dem Vereinigten Landtage eine Kontrolle über die Verwendung dieser Anleihe nicht allein eingeräumt, sondern durch eine periodische Wiederkehr auch werde ermöglicht werden. Eine fernere Ansicht Einzelner verwies darauf, daß aus der zur Berathung stehenden Vorlage Ew. Königl. Majestät der Bau der Eisenbahn durch den Staat selbst folge, und knüpfte hieran das Bedenken, daß hierdurch nicht allein von dem bisher beobachteten Verfahren bei Förderung des Eisenbahnwesens abgewichen, sondern auch den industriellen Regungen und Unternehmungen der Privaten entgegengetreten werde, während es vielmehr in der Pflicht des Staates liege, diese anzuregen und zu fördern, sich selbst aber von solchen Bauausführungen um so mehr fern zu halten, als diese in der Regel viel kostspieliger sich gestalten, da es an einer Kontrolle aus Privatinteresse fehle. Selbst hiervon abgesehen, sprach sich die Meinung aus, daß die Ausführung des Unternehmens, wenigstens nach der uns gewordenen Vorlage, nicht für so fundamentirt zu erachten sei, um die Verwendung einer höchst bedeutenden Summe hiernach für gerechtfertigt halten zu können. Die Beschaffung der Geldmittel beruht auf der Voraussetzung, daß der in Ew. Königl. Majestät Allerhöchstem Erlasse vom 22. November 1842 geschaffene jährliche Eisenbahnfonds die normalmäßige Höhe von 2 Millionen Thalern erreiche, was wenigstens zur Zeit noch nicht eingetreten sei. Es könne selbst, wenn das Bedürfnis nur für die Strecke von Königsberg bis Driesen solle beschafft werden, dies nur dadurch erzielt werden, daß der gesammte Rest der von dem jährlichen Eisenbahn-Fonds noch zur Disposition stehenden Mittel in Kapital umgesetzt werde, so daß auch nur die geringste Ueberschreitung der veranschlagten Kostensumme oder eine jede Störung in den Voraussetzungen, unter welcher die Kontrahierung der Anleihe berechnet sei, ein Mißverhältniß zwischen den vorhandenen und den erforderlichen baaren Mitteln herbeiführen müsse. Dieses Verhältniß ward von demjenigen Theile der Versammlung um so schmerzhafter empfunden, welcher glaubte, daß die hohen Vortheile der östlichen Eisenbahn nur dann vollständig erreicht werden würden, wenn dieselbe ihrer vollen Länge nach von Berlin bis Königsberg und in möglichst gerader Richtung hergestellt werde, während von anderer Seite selbst gegen die Zweckmäßigkeit der projektierten Linie Zweifel erhoben wurden. Endlich richteten sich besorgte Blicke ganz besonders auf die zur Zeit bestehende Lage des öffentlichen Geldmarktes. Es ward für jetzt die Aufnahme einer Anleihe, welche unter allen Umständen zwischen 20 und 30 Millionen Thaler sich bewegen müsse, für höchst bedenklich erachtet; es ward darauf hingewiesen, wie sehr der Begehr nach baarem Gelde hierdurch werde vermehrt werden, und welchem erheblichen Einflusse selbst die schon vorhandenen Staats-Papiere durch die Kontrahierung einer neuen Staats-Anleihe ausgesetzt würden. Ew. Königl. Majestät wollen aus dieser freimüthigen Darlegung der vorstehend angedeuteten Bedenken Allernädigst zu entnehmen geruhen, daß wir der befohlenen Berathung uns mit dem entschieden Willen zugewandt haben, ein Urtheil abzugeben, welches das Gesamtwohl des Vaterlandes im Auge behalte. Wir vermögen nicht anzugeben, inwiefern bei den sämmtlichen einzelnen Mitgliedern bald das eine, bald das andere dieser Bedenken vorherrschend gewesen oder selbst zur ausschließlichen Geltung gekommen ist wir halten sogar für unsere Pflicht, anzuführen, daß hier in eine große Divergenz der Ansichten stattgefunden hat, wir bitten aber, Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst versichern zu dürfen, daß alle Mitglieder in dem Einen Gedanken sich zusammengefunden haben, wie die Pflicht gebiete, der gewonnenen Ueberzeugung, dieselbe beruhe auf dem einen oder dem anderen dieser Bedenken, allein und selbst mit schmerzhaftem Gefühle zu folgen und diese Bedenken Ew. Königl. Majestät eben so ehrfürchtvoll als offen darzulegen. Hiernach verfehlen wir nicht, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anzuzeigen: daß der Vereinigte Landtag es sich versagen zu müssen geglaubt hat, die in der Allerhöchsten Botschaft vom 28. März 1847 erforderliche ständische Zustimmung zu einer Staats-Anleihe zu ertheilen, welche zum Behufe der Herstellung der großen preussischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und sonstigen Anlagen aufzunehmend und aus dem durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 22. November 1842 bis zum Betrage von jährlich zwei Millionen Rthlr. ausgesetzten Eisenbahn-Fonds zu verzinsen und zu tilgen sei. Wenn wir jedoch bei Fassung die hohe Wichtigkeit der östlichen Eisenbahn keinesweges verkannt haben, vielmehr die Mehrheit nur von denjenigen Bedenken hauptsächlich bestimmt ward, welche dieselbe aus den jetzigen Verhältnissen herleitet, so wandte sich der Blick vertrauensvoll der Zukunft zu, und es ward die Hoffnung

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)



(Fortsetzung aus der ersten Beilage.)

ausgesprochen, daß Ew. Königl. Majestät die Mitwirkung Allerhöchstdero getreuen Stände für dieses große Unternehmen auch ferner zu erfordern geruhen wollen. In Folge eines desfallsigen Beschlusses tragen wir daher Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte vor: Allerhöchstdieselben wollen geruhen, behufs der Ausführung der großen östlichen Eisenbahn nach Preußen dem nächsten Vereinigten Landtage eine Allerhöchste Proposition vorlegen und bis dahin die an derselben begonnenen Arbeiten in geeigneter Weise fortsetzen zu lassen.

Abg. v. Auerwald: Darf ich eine kurze Bemerkung vom Platz machen? Es ist bei dem zweiten Grunde, der für die Ablehnung angegeben ist, daß nämlich von einem Theil der Versammlung es für bedenklich gehalten wurde, den Bau für Rechnung des Staates zu führen, so dargestellt, als wäre dieser Grund als ein allgemeiner von der Versammlung aufgestellt. Es ist nicht ausgedrückt, daß er nicht allgemein getheilt wurde; ich kann mich verheeren haben, aber ich bin der Meinung, daß, wenn man den Bericht in seiner jetzigen Fassung liest, es den Eindruck machen kann, als wäre die Majorität bedenklich gewesen, den Bau dem Staate zu überlassen, während ich der Ansicht bin, daß es nicht die Majorität der Versammlung war, die sich dafür entschieden hat.

Referent v. Mantuffel II.: Der Satz fängt so an: „daß einem Theile der Versammlung“. Ich werde hier hinschreiben: „eine fernere Ansicht Einzelner.“

Abg. Freiherr v. Wincke: Wenn ich recht verstanden habe, so ist bei der allgemeinen Erwähnung, daß der Landtag nicht die Zustimmung zur Anleihe erteilen können, gesagt, „mit einer Stimmenmehrheit von mehr als zwei Dritteln,“ und an einer anderen Stelle, wo es sich um das Amendement handelt, heißt es: „mit Stimmenmehrheit wurde der Beschluß gefaßt.“ Ich glaube, das Letztere versteht sich von selbst, denn wir können Sr. Majestät nichts Anderes vortragen, als was mit Stimmenmehrheit beschlossen worden ist, und in Bezug auf das Erstere scheint mir die Relation über die Stimmenzahl überflüssig, weil es bei der Ablehnung der Anleihe keine Majorität von zwei Dritteln bedurft hat und also die Erwähnung der Stimmenzahl nicht dahin gehört. Ich wäre daher der Meinung, daß beide Punkte ganz gestrichen werden, nämlich die Erwähnung der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln und dann, daß überhaupt eine Stimmenmehrheit stattgefunden.

Referent v. Mantuffel II.: Wenn wir eine Aufforderung von Sr. Majestät dem Könige erhalten, unsere Zustimmung zu einer Anleihe zu erteilen, so ist dies eine Allerhöchste Proposition . . . (Mehrere Stimmen: Nein, es ist eine Botschaft) und im Gesetze steht ausdrücklich, daß die Gründe der Minorität in dem bezeichneten Fall angegeben werden sollen. Ich bemerke aber, daß ich an dem von mir gewählten Ausdrucke nicht hänge, sondern bloß durch meine Erwiderung dem mir untergelegten gänzlichen Irrthum entgegenzutreten wollte.

Eine Stimme: Ich finde es ganz nothwendig und der Natur der Sache gemäß, daß die Stimmenmehrheit angeführt wird, im Gegensatz zur Einhelligkeit des Beschlusses.

Referent Frhr. v. Mantuffel II.: Früher hatte ich gehofft, den Redner dadurch zufriedenzustellen, wenn ich den Passus so gefaßt hätte: (Verliest den betreffenden Passus.) und ich stelle es der Versammlung anheim, ob sie damit einverstanden ist. (Ja! Ja!)

Abg. Raumann (vom Platz): Ich schließe mich dem Antrage an, daß von einer Majorität oder Minorität der Versammlung nicht die Rede sein darf. Was die Majorität beschlossen hat, ist der Beschluß der Versammlung, und nur von diesem kann die Rede sein. Es kann nicht darauf ankommen, ob zwei Drittel oder einfache Majorität vorhanden sei, denn es liegt hier nicht der Fall vor, wo, wenn nicht zwei Drittel der Stimmen für den Beschluß da gewesen sind, auch die Ansicht der Minorität geltend gemacht werden müßte. Dies Erforderniß tritt nur bei der Berathung von Gesetz-Entwürfen vor, nicht aber bei einer Allerhöchsten Botschaft, die vor den Vereinigten Landtag gehört, nämlich wenn es sich um die Bewilligung von Steuern und Anleihen handelt.

Marschall: Ich möchte, ehe wir zur Abstimmung kommen, eine Fassung festgestellt sehen, von welcher wahrscheinlich ist, daß sie die Zustimmung der Versammlung finden wird, damit wir keine zweifelhafte Abstimmung erhalten, während doch ein großer Theil von dem, was erinnert worden ist, bloß Sache der Relation ist.

Fürst v. Lichnowsky: Man könnte sagen, der Vereinigte Landtag.

Referent Frhr. v. Mantuffel II.: Ich entspreche dem Wunsche gern, ich habe nur eine kleine Andeutung im Interesse der Minorität gemacht.

Marschall: In den Worten: „die Versammlung“ oder „der Vereinigte Landtag“ liegt durchaus nicht, daß eine Einstimmigkeit stattgefunden hat, sondern es ist vollständig die Unterstellung begründet, daß eine Einstimmigkeit nicht stattgefunden habe. Wir können also diesen Ausdruck mit in die Fassung einführen.

Referent Frhr. v. Mantuffel II.: Ich würde die Fassung dahin machen: (liest) Nun würde das zweite Monitum des Mitgliedes aus der Grafschaft Mark kommen. Ich glaube, es wird genügen, wenn die beiden Worte wegfallen.

Abg. v. Wincke: Daß ein Beschluß gefaßt wurde, versteht sich von selbst.

Marschall: Es muß aber ausgedrückt sein. Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, wird in dieser Fassung das Gutachten zur Genehmigung gestellt werden. Diejenigen Mitglieder, welche dieser Fassung beitreten und das verlesene Gutachten annehmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Eine große Majorität erhebt sich.) Das Gutachten ist angenommen. Wir kommen nun zur Verlesung des Gutachtens über die Allerhöchste Proposition, die Aufhebung der Wahl- und Schlachtsteuer betreffend. Ich ersuche den Abgeordneten von der Mark die Gutachten zu verlesen.

Referent von der Mark (verliest diesen Entwurf).

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Proposition wegen Aufhebung der Wahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Erhebung einer Einkommensteuer, deren Vorlage in der huldreichen Absicht erfolgt ist,

eine gleichmäßigere Besteuerung eintreten zu lassen und den ärmeren Volksklassen eine Erleichterung zu gewähren, erkennt der Landtag mit dem aufrichtigsten und allerunterthänigsten Danke, den derselbe einstimmig auszusprechen für seine erste Pflicht hält. So vollständig der Landtag nun auch dem Principe des Gesetzes huldigt, so weit es das Maß der Besteuerung möglichst nach der Steuerfähigkeit regeln will, so hat die überwiegende Majorität dagegen, bei vollständiger Erwägung aller in der Denkschrift Ew. Königl. Majestät Finanz-Ministers entwickelten, jedoch auch von manchen Seiten noch bezweifelten Vortheile, welche die Aufhebung der Wahl- und Schlachtsteuer mit sich führen möchte, sehr erhebliche, in der gedachten Denkschrift ebenfalls schon angeregte Bedenken gegen die Einführung der proponirten Einkommensteuer hegen zu müssen geglaubt, welche vorzugsweise in dem von einer solchen Steuer unzertrennlichen, sicherlich große Unzufriedenheit erregenden und inquisitorischen Verfahren zur Ermittlung des Einkommens bestehen, indem dadurch — neben der nicht in allen Fällen genügenden Berücksichtigung der Steuerfähigkeit — die innersten und wesentlichsten Verhältnisse manches Hausstandes störend berührt werden, während die gefahrvolle Verleitung zu unrichtigen Fassungen und die besorgliche Untergrabung des als ein wesentliches Betriebsmittel zu erachtenden Credits nahe liegt, so daß der von der gesetzlichen und allgemeinen Abschaffung der einmal bestehenden Wahl- und Schlachtsteuer zu erwartende Vortheil, für das Ganze in keiner Weise im Verhältnisse steht zu den von einer über das ganze Land neu einzuführenden Einkommensteuer mit Sicherheit vorherzusehenden Nachtheilen. Unter diesen Umständen und in Berücksichtigung, daß auch von den meisten Vertretern der größeren und von vielen der mittleren Städte die Abschaffung der gewissermaßen eingebürgerten Wahl- und Schlachtsteuer nicht einmal gewünscht diese Steuer theilweise vielmehr als höchst zweckmäßig bezeichnet wird, trägt der Landtag Bedenken, schon jetzt seine Zustimmung zu einem Gesetze zu erteilen, welches durch die Einführung einer Einkommensteuer nur die Abschaffung der Wahl- und Schlachtsteuer erreichen würde. Derselbe erkennt indeß an, daß im Wege der Gesetzgebung — zur Verwirklichung des Grundsatzes einer der Steuerfähigkeit verhältnißmäßig entsprechenden Besteuerung der verschiedenen Klassen der Einwohner — auf eine Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klasse nicht allein in den wahl- und schlachtsteuer-, sondern in gleicher Weise in den klassensteuerpflichtigen Orten hinzuwirken sein wird, und daß die wohlhabenden Klassen den hierdurch entstehenden Ausfall, so weit es nöthig, zu decken im Stande sein dürften. Ew. Königl. Majestät bittet derselbe daher allerunterthänigst: die Erreichung dieses Zweckes huldreichst in anderweitige Erwägung nehmen und dem nächsten Vereinigten Landtage deren Ergebnisse Allergnädigst vorlegen lassen zu wollen. Ehrfurchtvol ersterben wir als

Ew. Königl. Majestät  
allerunterthänigst treu gehorsamste  
zum Vereinigten Landtage versammelten Stände.

Marschall: Es ist die Frage zu stellen, ob die Versammlung das verlesene Gutachten in seiner jetzigen Fassung annimmt, und diejenigen, welche dies thun, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Es ist angenommen.) Die Gegenstände unserer heutigen Berathung sind erschöpft, und es bleibt nur noch übrig, die Sitzung zu schließen.

(Schluß der Sitzung 20 Minuten nach 11 Uhr.)

**Sitzung der Herren-Kurie am 22. Juni.**

Die Sitzung beginnt um 11½ Uhr unter Vorstz des Marschalls Fürsten zu Solms. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Marschall: Wir kommen zuerst zur Verlesung mehrerer Mittheilungen an die andere Kurie. Zuerst über den Antrag auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen. Ich bitte den Herrn v. Rabenau, die Mittheilung zu verlesen.

v. Rabenau (verliest diese Mittheilung.)

Marschall: Eine weitere Mittheilung betrifft den Antrag auf Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten.

v. Rabenau (verliest diese Mittheilung.)

Marschall: Beide Schreiben sind genehmigt. Wir kommen zur weiteren Verlesung einer Mittheilung an die andere Kurie, in Bezug auf die Verweisung der Uebersicht des Haupt-Finanz-Etats und der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung. Ich bitte den Grafen Eberhard zu Stolberg, die Mittheilung zu verlesen.

Graf Eberhard zu Stolberg (verliest die Mittheilung.)

Marschall: Die Mittheilung ist genehmigt. Eine weitere Mittheilung betrifft den Antrag wegen Vertagung des Vereinigten Landtags.

Graf Eberhard zu Stolberg: Es ist ein Schreiben an den Marschall der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags, Herrn v. Rochow. (Verliest dies Schreiben.)

Marschall: Auch diese Mittheilung ist genehmigt. Wir kommen nun zur Berichterstattung über den Antrag auf Ertheilung der ständischen Rechte, an Alle, die sich zur christlichen Religion bekennen. Ich bitte den Grafen von Ikenpliz, den Bericht zu erstatten.

Referent Graf von Ikenpliz: Der Gegenstand welcher hier vorliegt, ist an Umfang nicht sehr umfassend, nichtsdestoweniger aber von nicht geringer Wichtigkeit. — Die Abtheilung ist der Ansicht gewesen, daß das Protokoll der Abtheilungs-Sitzung als Gutachten gedruckt werden könne. Dies ist geschehen, und ich werde mich beehren, es vorzutragen. Ich glaube, daß der Inhalt genügen dürfte, um die Versammlung über den Gegenstand, welcher vorliegt, zu informieren. „Der dritten Abtheilung der Herren-Kurie des Vereinigten Landtags ist ein Petitions-Antrag der Kurie der drei Stände zur Vorberathung überwiesen worden, welcher dahin gerichtet ist: Sr. Majestät dem Könige die allerunterthänigste Bitte vorzutragen, Allergnädigst befehlen zu wollen, daß allen denen, welche sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zugesichert und eine auf diesen Zweck gerichtete Proposition zur Abänderung des §. 5 sub 2 der Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werde.“

Graf von Ikenpliz, als Referent, beleuchtete den Standpunkt der ge-

genwärtigen Gesetzgebung über den angeregten Gegenstand und entwickelte die für den Beschluß der Kurie der drei Stände sprechenden Gründe. Mit Rücksicht darauf: daß die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit zu ständischen Versammlungen jeder Art im Preussischen Staate gesetzlich durch die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen bedingt ist, diese Bedingung auch auf den Vereinigten Landtag, welcher durch sämtliche Provinzial-Landtage gebildet wird, Anwendung finden muß, dieser daher auch den angeregten Gegenstand in Berathung zu ziehen kompetent ist; und in Erwägung, daß in dem Allg. Preuß. Landrecht eine Aufzählung der anerkannten christlichen Religionsgesellschaften nicht gegeben ist, nach der bisherigen Praxis aber mit Verweisung auf die Bestimmungen des Westphälischen Friedens angenommen worden ist, daß zu solchen nur die Bekenner des katholischen und evangelischen Glaubens zu rechnen seien; diese Annahme jedoch mit dem in der Preussischen Gesetzgebung anerkannten Grundsatz der größtmöglichen Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, insbesondere aber mit der in dem Patente, betreffend die Bildung neuer Religions-Gesellschaften, vom 30. März d. J. und der unter demselben Tage an das Staats-Ministerium erlassenen und in der Allgemeinen Preussischen Zeitung Nr. 98. veröffentlichten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre von des Königs Majestät ausgesprochenen Willensmeinung, wonach den Unterthanen die im Allgemeinen Landrecht ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkürzt aufrecht erhalten werden soll, und wonach diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntniß ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Religions-Gesellschaft vereinigen oder einer solchen anschließen, nicht nur volle Freiheit des Antritts genießen, sondern auch im Genuße ihrer bürgerlichen Rechte und Ehre — jedoch unter Berücksichtigung der §§. 5, 6, 27. — 31., 112. des Allg. Landr. Theil II. Tit. 11. — verbleiben sollen und diese Allerhöchste Willensmeinung nicht bloß auf die vom Staate genehmigten derartigen Religionsgesellschaften, sondern auch auf die noch nicht genehmigten bezogen werden soll; auch kein Militair- oder Civilbeamter bloß deshalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt und einer bisher noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft angeschlossen hat, in den mit seinem Amte verbundenen Rechten, sofern nicht das Amt selbst durch eine bestimmte Konfession, z. B. bei Schullehrern u. dergl. bedingt ist, eine Schmälerung erleiden soll, nicht im Einklange steht, indem hiernach ein Dissident zu den höchsten Staatsämtern würde gelangen können, aber von der Theilnahme an ständischen Versammlungen ausgeschlossen werden müßte, befaßt die Abtheilung mit einer Majorität von 5 gegen 2 Stimmen, daß dem Petitions-Antrage der Kurie der drei Stände einfach beizutreten, jedoch mit der Maßgabe, daß durch diesen Beschluß die Berathung des von der Regierung vorgelegten Entwurfs, betreffend die Verhältnisse der Juden in Rücksicht der Befugniß derselben zur Theilnahme an ständischen Rechten, nicht präkludirt werde. Die Minorität von 2 Stimmen, welche die Gründe der Majorität im Allgemeinen zwar anerkennt, erachtet es jedoch im Interesse des Staates für notwendig, daß zur Beurtheilung, ob Jemand sich zur christlichen Religion bekenne, nicht die bloße Versicherung ausreichen dürfe, sondern ein bestimmterer Beweis erfordert werden müsse, weshalb nur die Mitglieder solcher christlichen Religionsgesellschaften zur Ausübung ständischer Rechte für befähigt zu erachten, welche ein bestimmtes, öffentlich dokumentirtes Glaubens-Bekenntniß angenommen haben und vom Staate genehmigt worden sind. Deshalb glaubt diese Minorität dem Antrage der Kurie der drei Stände nicht unbedingt, sondern nur insoweit beizutreten zu können, als sie nur den Mitgliedern der im Staate als geduldeter anerkannter christlichen Religionsgesellschaften das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu ständischen Versammlungen zugesichert und eine dem entsprechende Bitte an des Königs Majestät gerichtet wissen will. Die Majorität ist dagegen der Meinung, daß es für die Beurtheilung der inneren religiösen Ueberzeugung eines Individuums keinen Maßstab giebt und deshalb Jeder, der sich für einen Bekenner der christlichen Religion ausgibt, so lange dafür angenommen werden muß, als seine Handlungen nicht in augenscheinlichen Widerspruch mit den Grundsätzen des Christenthums treten; auch nicht früher dem Staate eine Befugniß zusuche, Jemanden wegen seiner Religionsmeinungen zur Rechenschaft zu ziehen, und das Gesetz selbst eine bloße Angabe der Religionspartei für genügend erachte, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt. (§. 5. Th II. Tit. 11. des Allg. Landrechts.) Die Majorität empfiehlt daher der hohen Vereinigten Herren-Kurie die Annahme des Antrages der Kurie der drei Stände mit der von ihr ausgesprochenen Maßgabe. Dieser Maßgabe schließt sich auch eine Stimme der Minorität an, wogegen die Befugniß derselben von einer Stimme für überflüssig erachtet wird, weil es sich von selbst versteht, daß durch die Berathung über den vorliegenden Gegenstand die Berathung eines ganz anderen zu einer besonderen Berathung verwiesenen Gegenstandes nicht präkludirt werden könne. Bevor ich weiter fortfahre, erlaube ich mir, einzuschalten, daß beide Gesetzes-Data, welche allegirt sind, sich darauf beziehen, daß die provinzialständischen Gesetze, welche an zwei verschiedenen Tagen erschienen (im Jahre 1823 und 1824), alle über diesen Punkt ganz gleichlautend sind, und §. 5 ad 2 sagt, daß zu den Erfordernissen, um Landtags-Deputirter zu werden: „Die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen gehöre.“ Der Tenor der Petition der drei Stände-Kurie lautet dahin: „Er. Majestät dem Könige die allerunterthänigste Bitte vorzutragen, Allergnädigst beschließen zu wollen, daß allen denen, welche sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zugesichert und eine auf diesen Zweck gerichtete Proposition zur Abänderung des §. 5 sub 2 der Gesetze über die Anordnung der Provinzial-Stände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werde.“ Sollte vielleicht gewünscht werden, daß ich die citirten Paragraphen des Allgemeinen Landrechts ebenfalls vorlese, so bin ich dazu bereit. (Mehrere Mitglieder bitten darum.)

Referent Graf v. Ikenplig: Die zuerst allegirten Paragraphen sind §§. 5, 6, 27 bis 31 und 112; sie lauten also: Um im Zusammenhange zu bleiben, werde ich lieber mit dem §. 1 anfangen. (Liest vor.) §. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgeboten sein. §. 2. Jedem Einwohner im Staat muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. §. 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionsfachen Vorschriften vom Staate

anzunehmen. §. 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden. §. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt. §. 6. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Bestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen. §. 27. Sowohl öffentlich ausgesprochene, als bloß geduldete Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates richten. §. 28. Diesen Gesetzen sind auch die Oberen und die einzelnen Mitglieder in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen. §. 29. Soll denselben wegen ihrer Religionsmeinungen eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu statten kommen, so muß dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelassen sein. §. 30. Ist dieses nicht geschehen, so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden. §. 31. Er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen. §. 112. Auch ist der Staat berechtigt, jeden Einwohner zur Beobachtung solcher äußeren Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartei, zu der er sich bekennt, insoweit anzubalten, als davon, vermöge der Gesetze, die Bestimmung oder Gewisheit bürgerlicher Rechte abhängt.

Graf Dohna-Laud: Der vorliegenden, von der Drei-Stände-Kurie herübergekommenen Petition schreibe ich mich insofern an, daß ich die Erbitung einer Allerhöchsten Proposition oder Gesetz-Vorlage dahin modifizire, daß diese nicht von dem Provinzial-Landtage, sondern von dem Vereinigten Landtage berathen werde.

v. Massenbach: Ich muß mich für die Ansicht der Minorität erklären, nämlich, daß wir es im Interesse des Staates notwendig erkennen, daß zur Beurtheilung, ob Jemand sich zur christlichen Religion bekenne, nicht bloß die Versicherung desselben ausreiche, sondern daß er auch einen bestimmten Ausweis darüber vorlege, so daß nur diejenigen für befähigt zu erachten sind, welche öffentlich ein Glaubensbekenntniß angenommen haben, das vom Staate genehmigt ist.

Graf Zieten: Ich war das eine der beiden Mitglieder, welche sich in der Abtheilung in der Minorität befunden haben. Ich war der Ansicht, daß nur Solchen die Ausübung der ständischen Rechte zugesichert werden soll, die nicht nur behaupten, daß sie dem Christenthume angehören, sondern die auch in der That Christen sind, also einer Religions-Partei angehören, deren Duldung vom Staate ausgesprochen.

Graf Dyhrn: Meinem Freunde zur Rechten erlaube ich mir zu erwiedern, daß die Mitglieder geduldeter Religions-Parteien diese Rechte bekommen sollen, die sie bis jetzt noch nicht haben. Das verehrte Mitglied hat vorausgesetzt, sie hätten sie bereits.

Staats-Minister von Thile: Es ist vom Herrn Referenten geäußert worden, daß es neben den gesetzlich geduldeten Religions-Gesellschaften auch faktisch geduldete gebe, und ich nehme in diesem Augenblicke nur das Wort, um einen darin liegenden Irrthum zu berichtigen. Das Gesetz kennt keine anderen als gesetzlich geduldete Religions-Gesellschaften, faktisch geduldete kennt es daneben nicht. Es existiren aber allerdings Vereine, die, ehe sie gesetzliche Duldung erlangen können, faktisch ignoriert werden; darin liegt ein sehr wesentlicher Unterschied. Es haben sich in der neuesten Zeit sehr viele Dissidenten-Gesellschaften von ihren respektiven Kirchen gesondert, und diese sind bis jetzt noch nicht geduldet, sondern sie werden faktisch ignoriert, bis der Moment eingetreten ist, wo über ihre Duldung oder über ihre Nichtduldung erkannt werden kann, nachdem sie ihr Glaubens-Bekenntniß vorgelegt haben werden, nachdem dieses geprüft und danach die Entscheidung erfolgt sein wird. Nur das habe ich für den Augenblick berichtigen wollen.

Graf Sierstorff: Ich verstehe vollkommen den Vortheil einer dominirenden Staats-Religion; alsdann weise man die Dissidenten überhaupt zurück, aber sie zu dulden und ihnen ständische Rechte zu verweigern, heißt, ihnen gleichsam eine Art Bescholtenheit vorwerfen. Ich erkenne einen Unterschied zwischen Konfessions-Freiheit und Glaubens-Freiheit. Der Staat hat uns die letztere zugesichert, und ich mache schließlich darauf aufmerksam, daß weil sie einmal geduldet sind, eine Intoleranz seitens der Regierung eine größere Intoleranz seitens der Staatsbürger unter einander hervorrufen würde.

Fürst Lichnowsky: Ich werde den ehrenwerthen Redner nur mit einem Worte berichtigen. Diese Gattungen von Glaubens-Vereinen oder konfessionellen Gesellschaften sind nach dem Ausdruck, den wir vorhin von der Ministerbank gehört haben, nicht anerkannt, sondern sie werden ignoriert.

Graf Dyhrn: Ich glaube, daß immer verwechselt worden ist zwischen geduldet und anerkannt. Anerkannt sind jetzt in Preußen bloß zwei Kirchen, alle übrigen Religions-Parteien sind nur geduldet, und von denen ist hier die Rede.

Fürst W. Radziwill: Was ich als Mitvertreter der Minorität der Abth. anzuführen habe, will ich gerade an den Theil des Referats anknüpfen, der die Ansicht der Majorität vertritt. Es ist nämlich gesagt worden, daß zur Beurtheilung der inneren religiösen Ueberzeugung eines Individuums kein Maßstab vorhanden sei. Nach meiner Ueberzeugung liegt aber ein solcher Maßstab ganz natürlich in der Anerkennung und Duldung einer Religions-Gesellschaft, welcher die Einreichung eines bestimmt formulirten Glaubens-Bekenntnisses vorangehen muß, aus welchem erst die Regierung sich überzeugen kann, ob diese Religions-Gesellschaft eine solche Richtung und solche Grundsätze angenommen hat, daß ihrer Duldung und Anerkennung nichts entgegensteht. Ich glaube also, daß in der ausgesprochenen Duldung der Maßstab liegt, der die Frage ganz ausschließt, die nach der Ansicht der Majorität nöthig sein würde, wenn man irgend Jemand, der einer geduldeten Religions-Gesellschaft nicht angehört, zur Standchaft zulassen wollte.

(Schluß folgt.)